ERNST RUDOLF HUBER

DER KAMPF UM DIE FÜHRUNG IM WELTKRIEG

HANSEATISCHE
VERLAGSANSTALT
HAMBURG

★ ERNST RUDOLF HUBER: DER KAMPF UM DIE FÜHRUNG IM WELTKRIEG ★

Ernst Rudolf Huber

Der Kampf um die Führung im Weltkrieg

Ernst Rudolf Huber

Der Kampf um die Führung im Weltkrieg

Hanseatische Verlagsanstalt
Hamburg

Diese Reihe wurde von Alfred Mahlau, Lübeck, ausgestattet
Gedruckt in der Hanseatischen Verlagsanstalt A.-G., Hamburg-Wandsbek
Copyright 1941 by Hanseatische Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Hamburg 36
Printed in Germany

1. Der totale Volkskrieg

Von Karl von Clausewitz, dem großen Lehrmeister der preußischen Armee, stammt die tiefe Erkenntnis, daß es verschiedene Arten des Krieges gibt: den „Krieg in seiner absoluten Gestalt", in dem die Völker in entscheidendem Ringen um ihr Dasein stehen und in dem sie deshalb das äußerste Maß nicht nur an kriegerischer Gewalt, sondern auch an innerer seelischer Anstrengung aufzubringen haben; und daneben die vielfach abgestuften schwächeren Formen des Krieges, in denen bestimmte politische Einzelziele verfolgt werden und in denen die kriegführenden Mächte daher nicht das höchste Opfer bringen, sondern nur einen Teil ihrer Kraft einsetzen. Jedem Krieg - so lehrt Clausewitz - wohnt die Tendenz inne, die absolute Gestalt anzunehmen, indem kleine Anstrengungen der einen Macht durch größeren Aufwand des Gegners beantwortet werden, worauf der Angreifer zu stärkeren Opfern gezwungen wird, was der Gegner mit erneutem Einsatz überbietet, bis so durch gegenseitigen Zwang die äußerste Form des Krieges erreicht wird. Doch ist es nicht nötig, daß diese natürliche Tendenz des Krieges sich praktisch auswirkt; zahlreiche äußere und innere Hemmungen stehen ihr entgegen, und nur im Ausnahmefall erlangt der Krieg seine absolute Gestalt. Aus dem partiellen wird dann der totale Krieg, in dem mit den äußersten Kräften um die Vernichtung des Gegners und um die Selbsterhaltung gerungen wird.

Die Unterscheidung von totalem und partiellem Krieg berührt sich mit dem Gegensatz von Kabinettskrieg und Volkskrieg, ist mit ihm aber nicht

identisch. Im „Kabinettskrieg" kämpfen der Fürst und sein Heer gegen den feindlichen Staat; das „Volk" ist von Heer und Staat ausgeschlossen und auf eine passive „bürgerliche" Existenz beschränkt. Im „Volkskrieg" kämpfen die Völker selbst als Träger des Heeres und des Staates miteinander. Der Kabinettskrieg ist in der Regel ein „partieller Krieg", weil die Kriegführung nur einen Teil der staatlichen Kräfte, eben das vom Volke gesonderte Heer, erfaßt. Der Volkskrieg neigt stärker zum „totalen Kriege", weil der Kampf der Völker häufig nicht so sehr um einzelne Ziele als um Vernichtung und Selbsterhaltung geführt wird; auch wird erst im Volkskrieg die vollkommene Anstrengung aller Lebenskräfte möglich, die aus ihrem passiven bürgerlichen Dasein zur aktiven Teilhabe am politischen Geschehen geweckt sind. Trotzdem ist nicht jeder Volkskrieg, in dem Volksheere sich gegenüberstehen, ein totaler Krieg. Weder die Freiheitskriege noch die deutschen Einigungskriege haben die absolute Gestalt des Krieges erreicht, obwohl sie als Volkskriege geführt worden sind. Erst ein volles Jahrhundert, nachdem Fichte die Gestalt des „wahrhaften Krieges" beschrieben und Clausewitz das Bild des absoluten Krieges vorausgeahnt hatte, ist im Weltkrieg ein totaler Krieg geführt worden, der von den an ihm beteiligten europäischen Völkern das höchste Maß an kriegerischem Einsatz, an wirtschaftlicher Leistung und an seelischer Widerstandskraft forderte.

Was ein solcher Krieg von einem Volke verlangt, hat zuerst Ernst Jünger in seinem Aufsatz „Die totale Mobilmachung" bewußt werden lassen; die „absolute Erfassung der potentiellen Energie" wurde hier als die Bedingung des Krieges bezeichnet; auch „der glaubensmäßige Teil der totalen Mobilmachung" wurde geschildert. Die Begriffe der „totalen Mobilmachung" und des „totalen Krieges" sind seitdem allgemeiner Besitz der deutschen Wehrwissenschaft geworden. General Ludendorff hat in dem Buch „Der totale Krieg" die künftigen Voraussetzungen einer absoluten Kriegführung im Einzelnen ausführlich dar-

gelegt. Für die Geschichte der Wehrverfassung ist das Wesentliche dieser Einsichten, daß im Weltkrieg nicht nur Heere, sondern ganze Völker miteinander rangen, daß der Krieg nicht nur an den Fronten, sondern an allen Stellen der Heimat mitentschieden wurde: auf den Äckern, in Fabriken und Bergwerken, in Laboratorien, in den Verkehrseinrichtungen und Banken, in den Kontoren und den politischen Büros, in den staatlichen Behörden und den öffentlichen Anstalten und Körperschaften. Es wäre gewiß ein Irrtum und eine leichtfertige Banalisierung des Wesens der kriegerischen Totalität, den Dienst in der Heimat in irgendeine Parallele zum Frontdienst zu setzen. Aber es wurde im Weltkrieg zum ersten Male Wirklichkeit, daß der Krieg nur gewonnen werden konnte, wenn alle Kräfte der Heimat mit in das kriegerische Geschehen eingespannt und zur letzten Entfaltung für das eine große Ziel gebracht werden konnten. Daß die Opferbereitschaft des Volkes nicht ausreichte und seine seelische Widerstandskraft schließlich versagte, war die Ursache des Zusammenbruchs. Die Bedingungen des Friedensdiktats zeigten, daß der Krieg von den Gegnern Deutschlands als totaler Krieg mit dem Ziel der Vernichtung des deutschen Volkes und Reiches geführt worden war.

Ein Volk ist für den totalen Krieg nur gerüstet, wenn es in der Lage ist, seine Wehrkraft vollständig in die kriegerische Aktion einzusetzen. Dazu gehört die vorbereitende Arbeit von Jahrzehnten, in denen der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht nicht bloß als „Verfassungsgrundsatz", sondern als konkrete Wirklichkeit bestanden haben muß. Deutschland hatte in dieser Vorbereitung für den seit langem drohenden Ernstfall Unendliches versäumt, was durch die einfache Ausweitung der Heeresorganisation nicht nachgeholt werden konnte. Während in Frankreich jährlich 2,1 v. H. der Bevölkerung im Heere standen, betrug die deutsche Friedensstärke vor 1913 1,1 v. H., nach der Wehrvorlage von 1913 sollte sie 1,2 v. H. der Bevölkerung ausmachen. Während Frankreich seine gesamte wehrfähige

Mannschaft mit der Waffe ausgebildet hatte, waren in Deutschland noch im Jahre 1913 525 000 Wehrfähige zurückgestellt worden; die Zahl der bei Kriegsbeginn vorhandenen unausgebildeten wehrfähigen Mannschaften betrug 5 474 000 Mann. Dieses Versäumnis wog um so schwerer, als der deutsche Generalstab seit langem mit dem Zweifrontenkrieg rechnete, so daß nicht nur Frankreich, sondern auch das zahlenmäßig vielfach überlegene Rußland mit in Betracht zu ziehen war. Verhängnisvoll aber wurde dieses Versäumnis dadurch, daß die im Schlieffen-Plan vorbereitete Operation gegenüber Frankreich nur gelingen konnte, wenn es möglich war, den zur Umfassung eingesetzten Flügel mit überwältigend starken Reserven auszustatten. Daraus, daß Deutschlands Wehrkraft unausgeschöpft geblieben ist, folgte der Mangel an einsatzfähigen Reserven, das Scheitern der Umfassung und der Rückschlag an der Marne, der dem Krieg die entscheidende Wendung gab. Während der Dauer des Krieges mußte versucht werden, die Versäumnisse des Friedens auszugleichen und das ganze wehrfähige Volk in das Heer einzugliedern; doch konnte die kurze Kriegsausbildung die friedensmäßige Schulung natürlich nicht ersetzen.

In ungleich geringerem Maße noch war das Reich auf die wirtschaftlichen Aufgaben des Krieges vorbereitet. Auch in den kritischen Jahren der letzten Vorkriegszeit wurde nicht mit einer wirklich zureichenden wirtschaftlichen Kriegsrüstung begonnen. Wenn die amtliche Darstellung ausspricht, die großen Probleme der Kriegswirtschaft seien zwar eingehend durchdacht, die Durchführung einschneidender Maßnahmen sei aber nicht in Angriff genommen worden, so ergibt sich daraus, daß die wirtschaftliche Kriegsrüstung allenfalls in das Stadium der Erwägung, dagegen nicht in das der tatsächlichen Verwirklichung vorgeschritten war. Weder die Kriegsfinanzierung noch die Volksernährung noch die Rohstoffversorgung war organisatorisch so vorbereitet, daß die deutsche Wirtschaft einem Kriege, in dem England auf der Seite der Gegner stand,

gewachsen gewesen wäre. Der Gedanke, daß im Kriegsfall die gesamte Wirtschaft als „geschlossene Volkswirtschaft" in den Dienst der Kriegführung zu treten habe, konnte in einer Zeit, die vom Prinzip der individuellen Wirtschaftsfreiheit auf der einen und von der Vorstellung der unentrinnbaren weltwirtschaftlichen Verflechtung auf der anderen Seite bestimmt war, nicht zu Ende geführt und seiner Verwirklichung nicht nähergebracht werden. Aus dieser Unfähigkeit, die wirtschaftliche Mobilmachung vorzubereiten, erwuchs die verbreitete Meinung, die Völker seien aus ökonomischen Gründen nicht in der Lage, den Krieg länger als einige Monate durchzuhalten, es müsse daher eine militärische Totalentscheidung in kürzester Frist gesucht werden. Es ist bekannt, daß auch Graf Schlieffen in der 1909 erschienenen Schrift „Der Krieg in der Gegenwart" die Ansicht verfocht, ein schneller militärischer Sieg sei notwendig, um unüberwindlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Als dann im Weltkrieg die schnelle militärische Entscheidung ausblieb, wurden außerordentliche Anstrengungen nötig, um die Wirtschaft noch nachträglich auf ihre Kriegsaufgabe einzustellen. Von bloßen Einzeleingriffen, die bald an der einen, bald an der anderen Stelle des Wirtschaftssystems augenblickliche Schwierigkeiten überwinden sollten, ging man bald zu einer planmäßigen Steuerung des gesamten Wirschaftsablaufs über. Zum ersten Male wurde der Versuch gemacht, die „freie Wirtschaft" durch eine gebundene Kriegswirtschaft zu ersetzen. Staatliche Monopolstellen und Zwangsverbände der Unternehmer wurden in großer Anzahl geschaffen. Die Erzeugung wurde durch Produktionspflichten, der Absatz durch Ablieferungspflichten zentral gelenkt. Die Preise wurden dem liberalen Marktmechanismus entzogen und durch staatliche Anordnungen gebunden. Beschlagnahme und Enteignung suchten den Mangel an kriegswichtigen Stoffen und Gütern zu beheben. Die Chemie wurde planmäßig eingesetzt, um lebenswichtige Rohstoffe industriell zu erzeugen. Große

militärische Operationen wurden durchgeführt, um die Rohstoffbasis des Reiches zu verbreitern. Neue Industriewerke wurden mit staatlichen Mitteln errichtet. Der Geldmarkt wurde durch Kriegsanleihen für die Kriegführung mobilisiert; die Währung wurde aus der automatischen Abhängigkeit vom Goldpreis gelöst und staatlich manipuliert. Die schaffende Arbeit wurde aus dem klassenkämpferischen Gegensatz von Unternehmern und Arbeiterverbänden frei gemacht und, da sie als Dienstpflicht gegenüber dem Volke verstanden wurde, durch den Staat geschützt. Das Hindenburg-Programm von 1916 gab dieser wirtschaftlichen Mobilmachung des Volkes abschließend die feste Gestalt.

Diese Änderungen des Wirtschaftsziels, des Wirtschaftsaufbaus und des Wirtschaftsverlaufs wurden gewiß nicht in der bewußten Absicht vollzogen, die Wirtschaftsordnung von Grund auf zu wandeln. Sie erschienen den verantwortlichen Leitern des Staates, den Trägern der Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit als vorübergehende Notmaßnahmen, die man beim Kriegsende durch das alte System der Wirtschaftsfreiheit und der weltwirtschaftlichen Verflechtung hoffte ablösen zu können. Der wirkliche Sinn dieser Änderungen aber war anderer Art als die Meinung, die sich mit ihnen verknüpfte. Die eigentümliche Paradoxie der wirtschaftlichen Emanzipation, die sich im 19. Jahrhundert vollzog, lag darin, daß sie den totalen Krieg erst möglich machte, indem sie die technischen und ökonomischen Voraussetzungen der modernen Kriegführung schuf, und daß sie zugleich den Anforderungen des totalen Krieges nicht genügte, indem das individualistische und weltwirtschaftliche System nicht gestattete, die Wirtschaft total in den Dienst des nationalen Selbstbehauptungskampfes zu stellen. So ergab sich die Notwendigkeit, die technischen und ökonomischen Mittel, die das 19. Jahrhundert entwickelt hatte, zu übernehmen, und sie zugleich durch ihre politische Bindung in den Dienst an Volk und Reich zu stellen. So wenig diese Notwendigkeit in ihrer

umstürzenden Bedeutung erkannt wurde und so unvollkommen ihr während des Weltkriegs Rechnung getragen werden konnte, der objektive Sinn der Wirtschaftswandlung ging über den Charakter der Notmaßnahme hinaus und bestand im Kern in einer dauernden Änderung der Wirtschaftsverfassung. In der Tat kehrte die deutsche Wirtschaft nach dem Kriegsende trotz aller liberalen Anstrengungen nicht in das System der Vorkriegszeit zurück. Jede Änderung der Wirtschaftsverfassung bedeutet eben eine Wandlung der politischen Gesamtordnung, und so zeigt sich hier die verfassungsgestaltende Kraft der Wehrordnung an einem besonders eindrucksvollen Beispiel: die militärische Mobilmachung im totalen Krieg führte die wirtschaftliche Mobilmachung herbei, die damit gegebene Änderung der Wirtschaftsverfassung gestaltete die politische Gesamtordnung um.

So bedeuteten die Wandlungen, die sich während des Krieges im Bereich des Wirtschafts- und Arbeitslebens vollzogen, echte Wandlungen der Verfassung. Die Grundsätze der „Gewerbefreiheit" und des „freien Arbeitsvertrages" waren im Bismarckschen Reich nicht nur soziale Gegebenheiten und Bestandteile der allgemeinen Rechtsordnung; sie waren vor allem rechtlich gesicherte Grundlagen der politischen Ordnung und damit der Verfassung. Der Weltkrieg hat diese Elemente des alten Verfassungssystems nicht nur zeitweilig suspendiert, sondern endgültig begraben. Die Freiheit des Gewerbes und des Arbeitsverhältnisses wurden durch die Wirtschaftsverfassung des Weltkrieges nicht nur durch staatliche Einzeleingriffe beschränkt, sondern in ihrer Substanz zerstört. Gewiß vermochte die Weimarer Verfassung nicht, an der Stelle dieser liberalen Einrichtungen die Grundformen einer neuen Wirtschafts- und Arbeitsordnung zu entwickeln. Aber das Bezeichnende ist, daß die im Weltkrieg in Bewegung geratene Wirtschafts- und Arbeitsverfassung nicht mehr in die Lage der Vorkriegszeit zurückkehren konnte, daß sich immer wieder in wirtschaftlichen und sozialen Krisen die

Forderung nach einer neuen beständigen Ordnung erhob, und daß das Weimarer System zusammenbrach, als sich seine Unfähigkeit ergab, diese mit dem Weltkrieg aufgebrochene Frage verfassungsrechtlich zu lösen.

Während in der Vorbereitung der totalen Mobilmachung Entscheidendes versäumt worden war, wurde im Kriege alles getan, um die militärischen und wirtschaftlichen Kräfte des Volkes voll zu erfassen und einzusetzen. Daß trotz dieser Verwirklichung der „allgemeinen Wehr- und Wirtschaftspflicht" die Widerstandskraft und der Leistungswille des Volkes zerbrach, lag darin begründet, daß die „geistige Mobilmachung" des Volkes, die die entscheidende Voraussetzung des totalen Krieges ist, nicht möglich war. Geistige Mobilmachung ist nicht identisch mit Völkerhetze und Greuelpropaganda, wie sie von den Gegnern des Reiches betrieben wurden. Sie erschöpft sich auch nicht in den naiven, patriotischen Bemühungen des „vaterländischen Unterrichts", wie er im Heer, den Jugendwehren, den Schulen und sonst während des Krieges eingeführt wurde. Auch die Propaganda bestimmter „Kriegsziele", mochte sie sich auf militärische, strategische oder auf wirtschaftlich-materielle Erwägungen stützen, konnte den Mangel einer geistigen Mobilmachung des Volkes nicht ersetzen. Schließlich aber hatte es mit der geistigen Hinlenkung des Volkes auf seine kriegerische Aufgabe nichts zu tun, wenn man es agitatorisch dazu verleitete, den Krieg als eine Gelegenheit zu parteipolitischen Errungenschaften, wie der Wahlrechtsreform in Preußen oder der Parlamentarisierung der Reichsregierung, aufzufassen. Nur wenn es gelang, dem deutschen Volke die Erkenntnis zu vermitteln, daß es Träger einer geschichtlichen Sendung in der Welt sei, daß es um dieser Sendung willen von den Demokratien und Autokratien der Welt mit Vernichtung bedroht werde, daß dieser Vernichtungswille sich nicht gegen ein einzelnes Element der deutschen Weltstellung - Kaisertum, Militarismus, Außenhandel, Kolonien -, sondern gegen das deutsche Dasein überhaupt richte, daß deshalb nicht nur

Staat und Heer, sondern das deutsche Volk als Ganzheit im Abwehrkampf um seine politische Existenz und seine geschichtliche Idee stehe; nur wenn dies alles dem Volke nicht nur vorgeredet, sondern als lebendiges Bewußtsein aus dem Volke erweckt werden konnte, war das Volk geistig in die dem totalen Krieg gemäße Form gebracht. Nur dann konnte man den Verbreitern des geistigen Defaitismus, gegen die weder die Zensur noch die Verfolgung Entscheidendes nützte, wirksam begegnen. Da aber diese geistige Mobilmachung versagte, war es möglich, daß die Heimat, während das Heer an den Fronten kämpfte und blutete, in sinnlosem Streit über U-Boot-Krieg und Kriegsziele, über Wahlrechtsreform und parlamentarisches Prinzip, über Kaisertum und Demokratie seelisch auseinanderbrach, und daß mitten im Abwehrkampf nach außen der innere Bürgerkrieg vorbereitet wurde. Die Schwäche der Regierung offenbarte sich nicht nur darin, daß sie dieser Zersetzung nicht mit äußerster Schärfe entgegentrat, sondern mehr noch in der Unfähigkeit, den streitenden Interessen und Ideologien eine eigene geistige Haltung als verbindliches Prinzip entgegenzusetzen. Und es trat hier zuletzt die erschütternde Tatsache hervor, daß das Kaisertum, das diesem Volk das Symbol der Einheit und Freiheit, die lebendige Verkörperung seines Daseins und seiner Sendung bedeuten sollte, eine politisch handlungsunfähige, geistig unfruchtbare, tote Institution geworden war.

Die Ursache dieses Versagens lag nicht darin, daß dem Volke die geistigen und seelischen Kräfte gemangelt hätten, die durch die totale Mobilmachung hätten aufgerufen werden können. Immer wieder brach in zahllosen Leistungen an der Front und in der Heimat diese innere Stärke eines gesunden Volkstums elementar hervor. Aber es gelang nicht, diese geistige Urkraft des Volkes in einer geschlossenen und dauernden Gesamtleistung zu vereinigen und sie damit zur Grundlage der Kriegsverfassung zu machen. Das Wesen einer Verfassung erschöpft sich nicht in äußeren Formen und befehlenden oder gewährenden

Normen, sondern es besteht im Kerne in einem bestimmten geistigen Prinzip, das die politische Ordnung trägt. Das innere Grundgesetz der alten preußischen Verfassung war das Prinzip der Königsherrschaft. In der Verfassung des Zweiten Reiches waren Kaisertum und Nation als die beiden bestimmenden Wesensprinzipien wirksam, aber sie waren beide durch den Streit der Parteien, Klassen und Interessengruppen mehr und mehr zu bloßen Schemen verblaßt. Das Wort „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche" hätte das neue Prinzip einer solchen geistigen Kriegsverfassung werden können, wenn es wirklich den politischen Führungswillen eines erneuerten Kaisertums und das gemeinsame und stetige Einheitsbewußtsein einer geeinten Nation ausgedrückt hätte. Da aber dieses Wort nur der Anlaß für einen lahmen „Burgfrieden" war, durch den man bloß den öffentlichen und lauten Austrag der Gegensätze und Konflikte aufschob, in der gewissen Zuversicht, sie bald mit erneuerter Schärfe durchkämpfen zu können, wurde eine wirkliche politische Führungsgewalt und eine geistige Einheit des Volkes nicht neu geschaffen. Das deutsche Volk zehrte im Kriege von den Restbeständen seines alten Nationalbewußtseins, aber der Krieg entfesselte in ihm keine neue Idee, in der die durch Parteien, Klassen und Interessengruppen zersetzte Einheit hätte wiedergewonnen werden können.

Nur vom Geist der Front aus wäre eine solche seelische Wiedergeburt der Nation möglich gewesen. Aber die Front kann, solange sie selbst im Übermaß der kämpferischen Anspannung nach außen steht, das Werk der geistigen Erneuerung im Innern nicht übernehmen. Erst als die geistigen Kräfte, die der Kampf ausgelöst hatte, frei geworden waren, konnten sie sich wirksam auf die seelische Lage und die politische Ordnung des Volksganzen richten. Es ist hier nicht der Ort, den Vorgang dieser völkischen Wiedergeburt der Deutschen zu schildern. Aber eines gehört in den großen Zusammenhang unserer Betrachtung: die Wehrordnung hat ihre stärkste verfassungsgestaltende Leistung

erbracht, indem trotz Zusammenbruch und Friedensdiktat der Geist der Front das große Werk der geistigen Erneuerung des ganzen Volkes durchführte und damit die Grundlage einer neuen Verfassung der völkischen Einheit und Ganzheit schuf. Daraus folgt eine weitere Einsicht: Nicht die Wehrmacht als organisatorische Einrichtung ist der eigentliche Träger der verfassungsgestaltenden Funktion, sondern die im Wehrdienst zu kriegerischem Einsatz aufgebrochene Urkraft des Volkes formt sich die wesensgemäße politische Gesamtordnung. Der Wehrgeist des Volkes ist die in der Tiefe wirksame verfassungsgestaltende Kraft, die nicht in der unmittelbaren kriegerischen Aktion hervorzutreten braucht, sondern die die freigesetzten politischen Energien auch in ferneren Auswirkungen noch zu entfalten vermag. So wurde der Weltkrieg, obwohl in ihm die totale Mobilmachung aller völkischen Kräfte noch nicht gelang, doch das schöpferische Erlebnis, von dem die spätere Entwicklung einer totalen Volksordnung getragen wurde.

2. Die militärische Führung

Die friedensmäßige Organisation und Kompetenzverteilung der deutschen Wehrmacht mit ihrem zusammenhanglosen Nebeneinander oberster Dienststellen schloß die einheitliche militärische Führung aus. Beim Ausbruch des Krieges wurde es zur gebieterischen Notwendigkeit, die Mängel der Friedensorganisation zu beseitigen und eine einheitliche und umfassende oberste Führungsgewalt zu schaffen. Zwar stand die gesamte Wehrmacht des Reiches im Kriegsfall unter dem Oberbefehl des Kaisers, aber diese oberste Kommandogewalt sicherte noch keine einheitliche Führung, da der Kaiser, weit davon entfernt, sein eigener Feldherr zu sein, nicht einmal jene stille und doch so wirkungsvolle zusammenfassende und ausgleichende Funktion zu entfalten vermochte, in der die große und unvergeßliche Leistung Wilhelms I. im Kriege von 1870/71 bestanden hatte. Schon in den ersten Wochen des Welt-

kriegs erwies sich, daß Wilhelm II. weder die Kraft noch den Willen hatte, in ähnlicher Weise einigend und mitentscheidend an der Spitze der Wehrordnung zu stehen. Um so mehr hätte es, wenn die Wehrmacht in geschlossener Schlagkraft eingesetzt werden sollte, einer vom Kaiser beauftragten und mit umfassender Vollmacht ausgestatteten Obersten Kriegsleitung bedurft, die das Heer und die Kriegsmarine zusammenschloß und gleichzeitig über allen bisherigen Immediatstellen stand. Es war ein schweres Versäumnis, daß im Weltkrieg auf deutscher Seite diese Oberste Kriegsleitung nicht gebildet wurde. Heer und Kriegsmarine blieben unverbunden nebeneinander stehen, das volle Maß strategischen Gesamthandelns beider Wehrmachtteile wurde nicht erreicht.

Die Oberste Heeresleitung

Die Notwendigkeiten der Kriegführung brachten für das Heer von Kriegsbeginn an eine wesentliche Änderung der bisherigen Kompetenzverteilung mit sich. Während im Frieden der Chef des Generalstabs keinerlei Kommandogewalt besaß, mußte er im Kriegsfall nach den Erfahrungen der früheren Kriege mit der Vollmacht ausgestattet werden, an Stelle des Kaisers operative Befehle zu erteilen. Der ältere Moltke hatte im Kriege von 1864 diese Vollmacht noch nicht besessen, sondern war auf eine beratende Funktion beschränkt geblieben; 1866 und 1870/71 dagegen war ihm das Recht der Befehlserteilung im Namen des obersten Kriegsherrn verliehen worden. Diese Regelung wurde im Weltkrieg wieder aufgegriffen und als Grundlage für den Aufbau der Obersten Heeresleitung verwandt. Die „Oberste Heeresleitung" blieb zwar formell in der Hand des Kaisers, und die Vorstellung, daß der „Chef des Generalstabs" nur ein Ratgeber des Kaisers, aber nicht der eigentliche Feldherr und jedenfalls nicht „Oberbefehlshaber" sei, wurde der Form nach zunächst noch peinlich gehütet. Schon in den Kriegen von 1866 und 1870/71 hatte der ältere Moltke jedoch nicht auf diese

Hilfsstellung beschränkt werden können, sondern er war mit der Befugnis ausgestattet worden, in Vertretung des Kriegsherrn unmittelbare Befehle an die Armeeführer und die kommandierenden Generale zu geben. Um so mehr war das nun notwendig, wo der Kaiser, anders als sein Vorfahr, praktisch auch auf die oberste zusammenfassende und ausgleichende Leitung des Kriegsverlaufs verzichtete. So erhielt schon in den allgemeinen Mobilmachungsbestimmungen der Chef des Großen Generalstabs das Recht, im Namen des Kaisers operative Befehle an alle Kommandostellen des Heeres zu erteilen. Die Oberste Heeresleitung wurde damit praktisch in die Hand des Generalstabs gelegt, während der Kriegsherr selbst, obwohl er im Hauptquartier weilte und regelmäßigen Vortrag erhielt, zurücktrat.

Die Stellung des Generalstabschefs im Rahmen der alten Dreiteilung - Kriegsminister, Militärkabinett, Generalstab - wurde dadurch zwar formell nicht geändert; äußerlich blieb die bisherige Gleichordnung der drei zentralen Immediatstellen erhalten. Die sachliche Geltung des Generalstabschefs erhob sich dagegen bald weit über die früheren Rivalen. Die Aufgabe des Kriegsministers wurde, wie der ältere Moltke es schon im Kriege von 1870/71 angestrebt hatte, darauf beschränkt, den Ersatz und die Ausrüstung des Feldheeres zu beschaffen; er ging dadurch völlig in einer Hilfsstellung gegenüber der Heeresleitung auf. Zu Beginn des Krieges war der Kriegsminister von Falkenhayn zwar ins Große Hauptquartier übergesiedelt; aber er erhielt keine unmittelbare Kenntnis von den militärischen Vorgängen und besaß keinerlei Einfluß auf die Operationen. Als Falkenhayn nach der Marneschlacht am 14. September 1914 mit der Führung der Geschäfte des Chefs des Generalstabs betraut wurde, behielt er vorerst die Leitung des Kriegsministeriums bei; das blieb zunächst auch so, als am 3. November 1914 seine endgültige Ernennung zum Generalstabschef bekanntgegeben wurde. Aber er erkannte bald, daß es nicht notwendig sei,

das Kriegsministerium auf diese formelle Weise der Heeresleitung unterzuordnen. Daher gab er das Kriegsministerium am 20. Januar 1915 ab, ohne daß damit am sachlichen Übergewicht der Heeresleitung etwas geändert wurde. Sein Nachfolger, Kriegsminister Wild von Hohenborn (20. Januar 1915 bis 29. Oktober 1916), blieb noch im Hauptquartier; erst unter der Dritten Obersten Heeresleitung nahmen die Kriegsminister (v. Stein 29. Oktober 1916 bis 9. Oktober 1918, Scheüch ab 9. Oktober 1918) ihren gewöhnlichen Aufenthalt wieder in Berlin, wo sie praktisch als die untergebenen Sachwalter der Obersten Heeresleitung für die Fragen des Kriegsersatzes tätig waren. Auch das Militärkabinett, an dessen Spitze während des Krieges bis zum Juli 1918 der General v. Lyncker, dann der General Frhr. v. Marschall stand, behauptete neben der Heeresleitung keine mitentscheidende Rolle. Ebenso wie der Kaiser selbst an den operativen Fragen nicht mehr entschließend teilnahm, konnte das Militärkabinett hier keinen maßgeblichen Einfluß ausüben. In den Personalfragen, seiner eigentlichen Domäne, hatte sich das Militärkabinett anfänglich noch gegen den Willen des Generalstabschefs durchsetzen können, so bei der Ernennung des Generals v. Prittwitz zum Führer der im Osten operierenden 8. Armee und bei der Berufung des Generals v. Falkenhayn zum Nachfolger des Generalstabschefs v. Moltke. Bald aber überwog die Stimme der Heeresleitung das Urteil des Kabinettschefs auch in den personalen Entscheidungen. Das frühere „Gleichgewicht der Gewalten" in der Heeresordnung war also tatsächlich durch den Vorrang des Generalstabschefs beseitigt worden.

Ebenso griff im Verhältnis des Generalstabschefs zu den einzelnen militärischen Kommandostellen eine wesentliche Änderung Platz. Die „von seiten der Obersten Heeresleitung" ausgehenden Anordnungen waren praktisch in der Regel nicht Befehle des Kaisers, sondern Befehle des Generalstabschefs. Die obersten Kommandostellen des Heeres - der Oberbefehlshaber Ost, die Führer der im

Laufe des Krieges gebildeten Heeresgruppen, die Führer der Armeen und die kommandierenden Generale der Armeekorps - traten damit der Sache nach unter die Befehlsgewalt des Generalstabschefs. Zwar wurde an der Auffassung festgehalten, daß der Generalstabschef keine Kommandogewalt habe, aber in seiner tatsächlichen Stellung unterschied er sich in nichts von einem wirklichen Oberbefehlshaber des Feldheeres. Gewiß war diese Stellung im Anfang umstritten, und insbesondere der Oberbefehlshaber Ost erhob, solange Hindenburg und Ludendorff dort tätig waren, den Anspruch auf Selbständigkeit gegenüber dem damals im Westen befindlichen Chef des Generalstabs. Aber in dem tiefgreifenden Konflikt, der im Jahre 1915 um den Angriffsplan im Osten entbrannte, setzte sich Falkenhayn gegenüber dem Oberbefehlshaber Ost durch. Mit nachdrücklicher Entschiedenheit vertrat Falkenhayn gegenüber Hindenburg die Auffassung, daß jeder Teil der Wehrmacht sich der Obersten Heeresleitung bedingungslos anzupassen habe. Erst recht war, nachdem am 29. August 1916 Hindenburg zum Chef des Generalstabs und Ludendorff zum Ersten Generalquartiermeister ernannt worden waren, die Autorität des Generalstabs so gefestigt, daß die Inhaber der Kommandostellen den Vorrang des Generalstabschefs vorbehaltlos anerkannten. Der Chef des Großen Generalstabs hatte sich aus einem Ratgeber des Kriegsherrn zum eigentlichen Oberbefehlshaber entwickelt.

Damit wurde schließlich das Verhältnis zwischen dem Chef des Generalstabs und dem Kaiser tiefgreifend gewandelt. Schon unter den beiden ersten Generalstabschefs des Weltkrieges, dem Generaloberſten v. Moltke und dem General v. Falkenhayn, nahm der Kaiser an den Kriegsentscheidungen nur geringen Anteil, wenn er sich auch vorbehalten hatte, in wichtigen Fragen gehört zu werden und selbst Befehle zu erteilen. Immerhin war das natürliche Ansehen des Kaisers so stark, daß man in ihm noch den Kriegsherrn und Führer des Heeres sah und seine Person, nicht so sehr den Generalstab, mit dem Begriff der Obersten

Heeresleitung gleichsetzte. Aber je mehr der Krieg fortschritt, desto selbständiger wurde der Chef des Generalstabs gegenüber dem Kaiser und desto mehr wurde der Begriff der „Obersten Heeresleitung" nicht so sehr auf den „Kriegsherrn" als auf den Generalstab bezogen. Insbesondere mit der am 29. August 1916 berufenen dritten Obersten Heeresleitung Hindenburg-Ludendorff schied der Kaiser praktisch aus der Befehlsgewalt fast vollständig aus. Das bedeutete offenbar nicht nur eine starke Verlagerung in der Wehrverfassung, sondern vor allem eine Wandlung der politischen Gesamtordnung, für deren Struktur die persönliche Befehlsgewalt des Kaisers bisher bestimmend war. Natürlich ist es nicht möglich, den Zustand, der sich im Kriege entwickelte, als „verfassungswidrig" zu bezeichnen; die alte Verfassungslage war vielmehr durch einen neuen Verfassungszustand abgelöst worden.

Die dritte Oberste Heeresleitung unterschied sich von ihren Vorgängern grundlegend durch die Stellung des Ersten Generalquartiermeisters Ludendorff. In den beiden ersten Heeresleitungen hatte der Generalquartiermeister die Stellung eines bloßen Gehilfen und Ratgebers des Generalstabschefs; diesem kam die volle Entscheidungsgewalt zu und ihn traf daher auch die volle Verantwortung. Dieses Verhältnis wurde bei der Ernennung Ludendorffs wesentlich geändert. In einer nicht veröffentlichten Zusicherung wurde dem Ersten Generalquartiermeister die volle Mitverantwortung für alle Entschließungen und Maßnahmen der Obersten Heeresleitung auferlegt. Da volle Mitverantwortung ein volles Mitentscheidungsrecht notwendig voraussetzt, war damit dem deutschen Heer eine eigenartige Doppelführung gegeben. Daß aus diesem Zustand nicht gefährliche Spannungen, sondern eine wirkungsvolle Ergänzung erwuchs, lag an der Besonderheit des persönlichen Verhältnisses, das zwischen dem Chef des Generalstabs und seinem Ersten Generalquartiermeister bestand. Praktisch entwickelte sich daraus eine Gestaltung der obersten militärischen Führung, in der

„Chef des Generalstabs" die Funktion eines „Oberbefehlshabers" ausfüllte, während der „Erste Generalquartiermeister" die Rolle des „Generalstabschefs" übernahm. Mit anderen Worten: der Erste Generalquartiermeister wurde unter dem Vorrang des Feldmarschalls zum eigentlichen Leiter der militärischen Gesamtoperationen und damit zum *Feldherrn des Weltkriegs*. Es gibt für diese Beziehung nur einen historischen Vergleich, nämlich das Verhältnis, wie es im Kriege von 1870/71 zwischen dem König und dem Generalstabschef v. Moltke bestand. Aber gerade dieser oft gebrauchte und der Lage entsprechende Hinweis zeigt, in welchem Maße der Kaiser in dieser Zeit aus dem Besitz des unmittelbaren Oberbefehls und aus seiner Autorität gegenüber dem Heere bereits verdrängt war. Die Stellung des „Kriegsherrn" war auf die formelle und schattenhafte Funktion eines bloßen „Staatsoberhauptes" beschränkt.

Es ist von ehrlichen Verfechtern des monarchischen Gedankens in den Jahren von 1916 bis 1918 mit Sorge festgestellt worden, wie dem Kaiser mehr und mehr die Kommandogewalt, dieser alte und so lange mit Zähigkeit verteidigte Kernbesitz der Krone, entglitt. Wenn die beiden Feldherrn in dieser Zeit, um den Notwendigkeiten der Kriegführung Geltung zu verschaffen, wiederholt gezwungen waren, durch Abschiedsgesuche einen politischen Druck auf den Kaiser auszuüben, so zeigte sich darin allerdings der völlige Zusammenbruch des altpreußischen monarchischen Gedankens, längst ehe noch die Novemberrevolte die Monarchie tatsächlich beseitigte. Indem die Armee sich gegenüber dem Kaiser verselbständigt hatte und die „Oberste Heeresleitung", wenn auch nicht der Form, so doch der Sache nach, auf den Generalstab übergegangen war, wurde sie aus einem „königlichen Heer" zu einer auf sich allein gestellten Ordnung im Staat. Eben diese längst vor dem Zusammenbruch eingetretene Wandlung der Heeresverfassung erklärt auch, wieso das Heer nach dem Übertritt des Kaisers nach Holland nicht auseinanderfiel. Der

lebendige Mittelpunkt, der das Heer als Ganzes zusammenhielt, war nicht mehr der Kaiser, sondern der Chef des Generalstabs, der als „Oberste Heeresleitung" weiterhin die Kommandogewalt ausübte, obgleich der ihm erteilte Auftrag durch den Thronverzicht und den Übertritt des „Obersten Kriegsherrn" hinfällig geworden war. Es wird daran zugleich deutlich, daß die Funktion, die der Generalfeldmarschall v. Hindenburg später als Reichspräsident im Weimarer Zwischenreich ausübte, durch seine militärische Stellung an der Spitze der Obersten Heeresleitung im Weltkrieg schon vorgeformt worden war; das einzige beständige und erhaltende Verfassungselement der Weimarer Zeit war aus der Wehrverfassung des Weltkrieges hervorgegangen.

Es wäre sinnlos, den beiden Führern des Generalstabs den Vorwurf zu machen, sie hätten den Kaiser aus der „Obersten Heeresleitung" verdrängt, sich verfassungswidrig die Kommandogewalt angemaßt und damit nicht nur die alte, auf der persönlichen Stellung des Kaisers in der Armee beruhende Wehrverfassung, sondern auch die auf dieser militärischen Stellung des Kaisers beruhende Gesamtverfassung zerstört. Der wirkliche Zusammenhang zeigt den gerade entgegengesetzten Verlauf. Indem der Kaiser während des Krieges auf die militärische und politische Führung verzichtete, hat er selbst die Grundlage seiner Stellung in der Armee und im Staat vernichtet. Niemand konnte erwarten, daß der Kaiser in der Tat „sein eigener Feldherr" sein und die Operationen leiten werde. Auch König Wilhelm I. hatte das weder 1866 noch 1870 getan, sondern die Kriegführung dem wirklichen Feldherrn überlassen. Aber König Wilhelm I. hatte, indem er auch während des Krieges den monarchischen Willen dort, wo es notwendig war, ruhig und bestimmt zur Geltung brachte, die Gesamtleitung des Staates, einschließlich der obersten militärischen Führung, für sich erhalten. So war seine Stellung in der Armee durch das überragende Feldherrntum Moltkes nicht geschwächt, sondern gestärkt worden.

Indem Kaiser Wilhelm II. während des Krieges in der an ihm gewohnten Sprunghaftigkeit, ohne festes Ziel und den wechselnden Einflüssen seiner Ratgeber ständig unterliegend, die politische Führung des Reiches dahingleiten ließ, verlor er im Volk und im Heer die Autorität, die die Grundlage der preußischen Monarchie war. So entstand an der Spitze des Reiches jenes verhängnisvolle Vakuum, in das der Generalstab hineingetrieben werden mußte, sollte nicht auch die Oberste Heeresleitung - wie das Reich im Ganzen - ohne Führung sein. Und nur dieses politische Versagen der Monarchie, nicht die Anmaßung ehrgeiziger Heerführer, hatte die Folge, daß das Heer sich zur selbständigen Ordnung, allein gestützt auf das Ansehen der Führer des Generalstabs, entwickelte und auch unabhängig von der Monarchie sein Dasein bewahrte. Die Kraft der Wehrmacht, sich während des Weimarer Systems eine von der politischen Ordnung völlig gelöste Existenz zu schaffen, sich zu einem „Staat im Staate" zu entfalten, hat ihren Ursprung in dieser Entwicklung der letzten Kriegsjahre, in denen die Wehrmacht dem Kaiser entglitt und gezwungen war, allein aus der eigenen Substanz zu leben. Daß aber diese Möglichkeit eigenen Seins bestand, lag darin begründet, daß die Wehrmacht im Generalstab schon seit Jahrzehnten ein Führerkorps erzogen und bereitgestellt hatte, das in den Zeiten der Not und des Niedergangs selbständig zu führen, zu handeln und aufzubauen vermochte.

Die Seekriegsleitung

Die Entwickelung der Marineleitung unterscheidet sich von der der Heeresleitung dadurch, daß im Heer durch die Wirksamkeit des älteren Moltke und Schlieffens das tatsächliche Schwergewicht längst vom Kriegsminister auf den Chef des Generalstabs verlagert war. Im Großen Generalstab war daher die tragfähige Grundlage gegeben, auf der im Kriegsfall die Oberste Heeresleitung als eine Dienststelle mit umfassender Befehlsgewalt und darüber hinausreichender selbstverständlicher Autorität aufgebaut werden

konnte. In der Kriegsmarine dagegen hatte sich nicht im Chef des Admiralstabs, auch nicht im Flottenchef, sondern im Staatssekretär des Reichsmarineamtes durch die überragende Persönlichkeit von Tirpitz der natürliche Schwerpunkt in dem Gewirr von Immediatstellen gebildet. Eine Oberste Seekriegsleitung hätte hier zu Beginn des Weltkrieges organisch nur unter der Leitung von Tirpitz entwickelt werden können, wobei es an sich gleichgültig war, ob man das Reichsmarineamt, den Admiralstab oder das Flottenkommando als organisatorische Grundlage nahm, oder ob man eine völlig neue Dienststelle schuf. Jedenfalls mußte die Führung des Seekriegs eindeutig in die Hand einer allein verantwortlichen Stelle gelegt werden.

Tirpitz hat denn auch immer wieder, zuerst am 29. Juli 1914, gefordert, den Admiralstab und das Reichsmarineamt zu vereinigen und damit das Oberkommando der Marine zu erneuern. Ob nun der Wunsch des Kaisers, sein „eigener Admiral" zu bleiben, ob das Bestreben des Reichskanzlers v. Bethmann Hollweg, einen aktiven Einsatz der Flotte gegen England zu verhindern, ob der Widerstand des Kabinettchefs v. Müller oder der Ehrgeiz anderer hoher Marineoffiziere diese Betrauung des Schöpfers der deutschen Flotte mit der Obersten Seekriegsleitung verhindert hat, wird kaum zu klären sein. Wahrscheinlich haben alle diese Kräfte zusammengewirkt und dazu geführt, daß in der Kriegsmarine der aus der Friedenszeit überkommene Pluralismus von Immediatstellen erhalten blieb. Zwar wurde durch ein Kabinettsschreiben vom 30. Juli 1914 der Chef des Admiralstabes angewiesen, in allen die Seekriegführung betreffenden Fragen den Staatssekretär des Reichsmarineamtes anzuhören und dessen abweichende Ansichten dem Kaiser vorzutragen. Aber es liegt auf der Hand, daß der Admiralstabschef bei seinem Mißtrauen gegenüber dem Großadmiral diese Weisung von Anfang an zu umgehen trachtete und sie bald gänzlich außer acht ließ. Eine einheitliche Führung des Seekriegs wurde durch dieses Nebeneinander rivalisierender Dienststellen unmög-

lich gemacht. Der bloße Oberbefehl durch den Kaiser konnte den Mangel einer wirklichen Führung nicht ersetzen. Der einzige Mann, der die Erfahrung und das Ansehen besaß, die zur Leitung des Seekriegs erforderlich waren, der Großadmiral v. Tirpitz, wurde von den operativen Entscheidungen mehr und mehr ferngehalten und schließlich planmäßig ausgeschaltet. Schon die erste Entscheidung über die Verhängung des U-Boot-Krieges wurde vom Admiralstabschef v. Pohl am 4. Februar 1915 ohne Zuziehung des Staatssekretärs erwirkt. Aber das ziellose Hin und Her in der Frage des U-Boot-Krieges kam es dann bald zum offenen Konflikt. Das am 27. August 1915 eingereichte Rücktrittsgesuch des Staatssekretärs wurde zwar am 30. August abschlägig beschieden, doch wurde seine beratende Mitwirkung in den Fragen der Seekriegführung aufgehoben. Auf die Gegenvorstellungen des Großadmirals wurde ihm durch Order vom 19. September 1915 die Absicht des Kaisers zugesichert, seine Ansichten „über alle wichtigen marinepolitischen Fragen" einzuholen, wobei offenbar bewußt unklar gelassen wurde, ob die Fragen der Seekriegführung zu den „marinepolitischen Fragen" gehörten oder nicht. Als aber dann im März 1916 über die Frage des U-Boot-Krieges erneut ohne Zuziehung des Großadmirals entschieden worden war, erwirkte er am 17. März 1916 seine Entlassung. Sein Nachfolger, der Admiral v. Capelle, mußte sich von vornherein in allen marinepolitischen Fragen, zu denen man jetzt die Entscheidung über den U-Boot-Krieg rechnete, der Ansicht des Reichskanzlers unterwerfen. Der Staatssekretär des Reichsmarineamtes war damit endgültig aus der Seekriegführung ausgeschaltet und auf reine Verwaltungsfunktionen beschränkt. Auf der anderen Seite waren aber weder die Leiter des Admiralstabs (Pohl 1914-1915, Bachmann 1915, Holtzendorff 1915-1918) noch die Chefs der Hochseeflotte (Ingenohl 1914-1915, Pohl 1915-1916, Scheer 1916-1918) in der Lage, eine einheitliche Führung des Seekriegs durchzusetzen. Unter den verschiedenen Im-

mediatstellen der Kriegsmarine besaß den Haupteinfluß auf den Kaiser der Chef des Marinekabinetts v. Müller; die zahlreichen Fehlentscheidungen in der Flottenführung des Weltkriegs fallen in erster Linie ihm zur Last.

Der Mangel einer einheitlichen Flottenführung zeigte sich vor allem in den beiden großen Fragen des Seekriegs: Der Verwendung der Schlachtflotte und der Führung des U-Boot-Krieges. In beiden Fragen lagen die verschiedenen Immediatstellen der Flotte untereinander in einem aufreibenden Kampf, der ein richtungsloses Hin und Her zur Folge hatte. Während zu Beginn des Krieges der Staatssekretär v. Tirpitz den Einsatz der Schlachtflotte gegen England forderte, setzten der Admiralstabschef v. Pohl und der Kabinettschef v. Müller, unterstützt vom Reichskanzler, beim Kaiser durch, daß die Schlachtflotte geschont wurde; sie sollte intakt bleiben, um bei den Friedensverhandlungen in die Waagschale geworfen zu werden. So wurde das Flottenkommando angewiesen, den Seekrieg defensiv zu führen, und nach dem unglücklichen Ausgang des Kreuzergefechts bei Helgoland (28. August 1914) wurden gar alle größeren Unternehmungen von der vorherigen Zustimmung des Kaisers abhängig gemacht. Die unausbleibliche Folge war, daß die zahlenmäßige Überlegenheit der englischen Flotte dauernd wuchs und die Aussichten auf einen deutschen Erfolg im Seekrieg sich ständig verminderten. Da England alle Seewege, abgesehen von der Ostsee, mit seiner Flotte beherrschte, konnte es auf die Schlacht verzichten, während Deutschland nur durch die Seeschlacht den durch die englische Blockade geschlossenen Ring hätte durchbrechen können. Die Skagerrak-Schlacht blieb, da sie nicht durchgeschlagen werden konnte, ohne entscheidende strategische Bedeutung. Der letzte im Oktober 1918 von der Flotte vorbereitete Ausfall zerbrach in den revolutionären Unruhen, die von den durch Untätigkeit und Verhetzung demoralisierten Schiffsbesatzungen ihren Ausgang nahmen.

Noch verderblicher wirkte sich der Mangel wirklicher Führung auf die Gestaltung des U-Boot-Krieges aus. Ohne vorheriges Einverständnis mit den sonstigen Militärbehörden kündigte zunächst der Staatssekretär v. Tirpitz in einem Interview, das er einem Vertreter der amerikanischen Hearst-Presse gewährte, die Möglichkeit eines U-Boot-Handelskrieges an, eine ebenso ungewöhnliche wie gefährliche Maßnahme, durch die die öffentliche Meinung des Auslandes gegen Deutschland erregt, die deutsche öffentliche Meinung mit großen Erwartungen erfüllt, die übergangenen politischen und militärischen Instanzen von Mißtrauen gegenüber dem Großadmiral beseelt wurden. Während aber Tirpitz zunächst nur eine Blockade der Themsemündung ins Auge gefaßt hatte, erwirkte der Admiralstabschef v. Pohl im Einverständnis mit dem Reichskanzler und der Obersten Heeresleitung, indem er nun seinerseits den Staatssekretär überging, am 4. Februar 1915 beim Kaiser die Zustimmung zu der Eröffnung des U-Boot-Handelskrieges in allen englischen Gewässern. Der Protest, den die Vereinigten Staaten schon am 12. Februar erhoben, hatte sofort die erhebliche Einschränkung zur Folge, daß Schiffe der Neutralen zu schonen seien, wodurch wegen des nun einsetzenden Flaggenmißbrauchs der U-Boot-Krieg praktisch unwirksam gemacht, die Boote und die Besatzungen aber aufs höchste gefährdet wurden. Der Lusitania-Fall (7. Mai 1915) und der Arabic-Fall (19. August 1915) und die sich daran schließenden weiteren amerikanischen Proteste führten dazu, daß gegen den Willen des Staatssekretärs v. Tirpitz und des neuen Admiralstabschefs Bachmann, aber mit Zustimmung der Obersten Heeresleitung, die Schonung feindlicher Passagierdampfer angeordnet und der U-Boot-Krieg weiter entwertet wurde. Das Jahr 1916 war von schweren Kämpfen zwischen den zahlreichen beteiligten militärischen und politischen Dienststellen um den Beginn des uneingeschränkten U-Boot-Krieges angefüllt. Obwohl die Zahl und die Leistungsfähigkeit der Boote die wirksame Durchführung des vollen

U-Boot-Krieges jetzt gestattet hätten und die bevorstehenden amerikanischen Präsidentschaftswahlen einen Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg in diesem Zeitpunkt noch unwahrscheinlich machten, blieben die Beschränkungen erhalten. Während mit dem Reichsmarineamt nunmehr auch die Oberste Heeresleitung und der Chef des Admiralstabs für den uneingeschränkten U-Boot-Krieg eintraten, fand der Reichskanzler mit seinem Widerstand die Unterstützung des Chefs des Marinekabinetts v. Müller. Nach dem Rücktritt des Großadmirals v. Tirpitz (17. März 1916) wich die Reichsleitung aus Anlaß des Sussex-Falles (24. März 1916) noch weiter vor den amerikanischen Protesten zurück. Erst die Dritte Oberste Heeresleitung Hindenburg-Ludendorff überwand, nachdem sie seit dem Dezember 1916 auf die Eröffnung des U-Boot-Krieges gedrängt hatte, im Januar 1917 den Widerstand des Reichskanzlers und des Chefs des Marinekabinetts. Am 1. Februar 1917 wurde der uneingeschränkte U-Boot-Krieg begonnen, und zwar in einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt, da England sich inzwischen durch außerordentliche Anstrengungen in den Stand gesetzt hatte, die U-Boote wirksam zu bekämpfen, und da ferner der wiedergewählte nordamerikanische Präsident Wilson nunmehr freie Hand für das Eingreifen in den Weltkrieg erlangt hatte. Trotzdem gelang es, England durch den U-Boot-Krieg an den Rand der Niederlage zu treiben. Im Oktober 1918 wurde dann diese gefährlichste Waffe, die dem Reiche damals noch zur Verfügung stand, gegen den Willen der Obersten Seekriegsleitung, unter dem Drucke des Präsidenten Wilson noch vor dem Beginn des Waffenstillstandes niedergelegt. Selbstverständlich kann hier zu dem Für und Wider des U-Boot-Krieges nicht Stellung genommen werden. Die erwähnten Tatsachen aber ergeben deutlich die schweren Gefahren, die aus dem Mangel einer obersten und umfassenden Seekriegsleitung erwuchsen. Sie zeigen eine Unentschiedenheit und eine mangelnde Konsequenz der Kriegführung, die schwere internationale Konflikte nicht verhindern und doch

den vollwirksamen Einsatz einer neuartigen Waffe nicht sicherstellen konnte.

Vergeblich hatte Tirpitz während seiner Amtszeit immer wieder die Zusammenfassung der Seekriegsleitung in einer Hand gefordert; der Chef des Marinekabinetts verstand es, die Maßnahme zu vereiteln, obwohl sie allein die zielsichere Führung des Seekriegs ermöglicht hätte. Auch nach dem Ausscheiden des Großadmirals blieb das Neben- und Gegeneinander der obersten Marinedienststellen, des Chefs des Marinekabinetts v. Müller, des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes v. Capelle, des Admiralstabschefs v. Holtzendorff, des Flottenchefs Scheer (Nachfolger v. Pohls seit 1916), erhalten. Erst im August 1918 gelang es dem als Nachfolger Holtzendorffs zum Admiralstabschef ernannten Admiral Scheer, die Oberste Seekriegsleitung zu errichten. Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. August 1918 wurde bestimmt:

> „S. M. der Kaiser haben befohlen, daß dem Chef des Admiralstabs der Marine größere Gerechtsame als bisher in bezug auf die Führung des Seekriegs eingeräumt werden, indem ihm im Rahmen der Allerhöchst befohlenen Richtlinien für die Seekriegführung die Befugnis erteilt wird, direkte Befehle mit der Unterschrift ‚von seiten der Seekriegsleitung' an die Verbände und die einzelnen Befehlshaber u. dgl. zu geben."

Damit war ebenso wie für den Landkrieg eine zentrale Dienststelle mit umfassender Kommandogewalt geschaffen, die ihre Befehle formell zwar „im Namen des Kaisers" erteilte, tatsächlich aber selbständig vorgehen konnte. Der Flottenchef und die sonstigen immediaten Kommandostellen der Marine traten unter die Befehlsgewalt der Seekriegsleitung. Das Reichsmarineamt und das Marinekabinett behielten nach außen hin ihre Selbständigkeit, traten aber praktisch hinter der Seekriegsleitung zurück, ähnlich wie das Kriegsministerium und das Militärkabinett den sachlichen Vorrang der Heeresleitung von Kriegsbeginn an hatten anerkennen müssen. Eine Oberste Kriegsleitung, die den Land- und Seekrieg einheitlich geführt hätte, kam

auch jetzt noch nicht zustande, doch war Scheer zu enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Obersten Heeresleitung entschlossen, wobei er der Heeresleitung das selbstverständliche Übergewicht zugestand. Die von Tirpitz seit Kriegsbeginn geforderte einheitliche Führung der Kriegsmarine war nun endlich hergestellt, aber sie konnte in den Herbstmonaten 1918 nicht mehr zu einer beträchtlichen Auswirkung gelangen. Sie konnte den Verzicht auf den U-Boot-Krieg nicht verhindern, und der einzige von ihr entwickelte größere Plan, der Flottenvorstoß im Oktober 1918, wurde durch die Meuterei zunichte gemacht.

Die Mängel im friedensmäßigen Aufbau der Kriegsmarine hatte während des Weltkrieges nicht rechtzeitig behoben werden können. Die verfehlte Struktur der Friedensverfassung hinderte eine wirksame Entfaltung der Kriegsverfassung und verdammte eine militärische Einrichtung zu entnervender Untätigkeit, für die das Volk im Frieden große Opfer gebracht und auf die es seine stolzen Hoffnungen gesetzt hatte, für die zugleich aber auch eine große Anzahl fähiger und einsatzbereiter Offiziere und Mannschaften ihre beste Kraft und ihr Leben geopfert hatten. Die Geschichte der Kriegsmarine im Weltkrieg zeigt, daß der Verfassungsaufbau der Wehrmacht schon im Frieden sorgsame Beachtung verlangt, weil die im Frieden angelegten Strukturfehler auf die Führung und Entscheidung des Krieges verhängnisvolle Wirkung ausüben müssen.

3. Kriegführung und Politik

Vorkriegsanschauungen über das Verhältnis von militärischer und politischer Gewalt

Das Verhältnis von Wehrverfassung und politischer Ordnung wird im Kriegsfall von schlechthin entscheidender Bedeutung für das Dasein der Nation. Es gipfelt in der Beziehung, in der „Kriegführung und Politik" zueinander stehen, und wird hier zum brennenden Existenzproblem von

Volk und Reich. Der Fall, daß ein überragender Führer zugleich Staatsmann und Feldherr ist, wie Alexander oder Caesar, Friedrich der Große oder Napoleon, ist eine geschichtliche Ausnahmeerscheinung; militärische und politische Rücksichten werden hier in einer Person zum sachgerechten Ausgleich gebracht. Doch liegt in der Beschwörung solcher großer Namen die Gefahr, daß sie als Vorbild für Zeiten dienen, in denen dem Volk das Glück, einmalige Führer dieser Prägung an seiner Spitze zu sehen, nicht gegeben ist. Insbesondere die Monarchie steht in der Versuchung, um einer mißverstandenen Autorität des Herrschers willen den Ausnahmefall des großen Königs als Regel anzugeben und das Problem „Kriegführung und Politik" als gelöst anzusehen, indem der Monarch beansprucht, im Kriegsfall sein eigener Staatsmann und Feldherr zu sein. So war bei Beginn des Weltkriegs nichts geschehen, um für den Ernstfall Kriegführung und Politik in das rechte Verhältnis zu setzen; man beruhigte sich bei der Vereinigung aller Funktionen in der Hand des Kaisers, der „Oberster Kriegsherr" und Repräsentant der politischen Einheit war, obwohl damit allenfalls eine oberste ausgleichende Instanz, aber keine wirkliche Einheit der militärischen und politischen Führung gegeben war.

Es ist eine alte und selbstverständliche Einsicht, daß im Krieg die militärische und politische Führung eine Einheit bilden müssen; das immer erneut umstrittene Problem ist, ob diese Einheit durch den Vorrang der militärischen oder die überlegene Führung der politischen Gewalt hergestellt werden soll. Theoretische Überlegung und geschichtliche Erfahrung zwingen zu der Erkenntnis, daß ein Volk nur dann erfolgreich geleitet werden kann, wenn auch im Kriege die militärische Operation eine Funktion der politischen Führung bleibt. Mit unvergänglichen Worten hat Karl von Clausewitz gerade dem Heer diese Erkenntnis zu vermitteln versucht:

„So sehen wir also, daß der Krieg nicht bloß ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Element ist, eine Fort-

ſetzung des politiſchen Verkehrs, ein Durchführen desſelben mit anderen Mitteln. Was dem Kriege nun noch eigentümlich bleibt, bezieht ſich nur noch auf die Eigentümlichkeit ſeiner Mittel. Daß die Richtungen und Abſichten der Politik mit dieſen Mitteln nicht in Widerſpruch treten, das kann die Kriegskunſt im allgemeinen und der Feldherr in jedem einzelnen Falle fordern, und dieſer Anſpruch iſt wahrlich nicht gering; aber wie ſtark er auch in einzelnen Fällen auf die politiſchen Abſichten zurückwirkt, ſo muß dies doch immer nur als eine Modifikation derſelben gedacht werden. Denn die politiſche Abſicht iſt der Zweck, der Krieg iſt das Mittel, und niemals kann das Mittel ohne Zweck gedacht werden."

So bekannt dieſe Sätze ſind, ſo ſelten ſind ſie richtig verſtanden, noch ſeltener aber ſind ſie erfolgreich in die Tat umgeſetzt worden. Denn es wäre verfehlt, aus ihnen zu ſchließen, daß nun einfach die militäriſche Führung den beliebigen Rückſichten irgendeiner Art von Politik unterworfen werden könnte. Die von Clauſewitz betonte Unterordnung der Kriegführung unter die Politik ſetzt eine beſtimmt geartete politiſche Führung voraus: zunächſt eine politiſche Führung, die Klarheit über ihr politiſches Ziel beſitzt und die dieſes Ziel mit unbeirrter Konſequenz verfolgt; ſodann eine politiſche Führung, die mit den der Kriegführung eigentümlichen Mitteln nicht in Widerſpruch gerät, ſondern um die innere Geſetzlichkeit des Krieges weiß und ſie in ihre politiſchen Abſichten mit einſchließt. Oft wird gerade dieſer Teil der Clauſewitzſchen Theorie überſehen, während er in der angeführten Stelle doch klar genug formuliert iſt; um ſeiner Bedeutung willen ſei der entſcheidende Satz wiederholt:

„Daß die Richtungen und Abſichten der Politik mit dieſen Mitteln nicht in Widerſpruch treten, das kann die Kriegskunſt im allgemeinen und kann der Feldherr in jedem einzelnen Falle fordern, und dieſer Anſpruch iſt wahrlich nicht gering!"

Gefordert wird alſo eine zielklare, folgerichtige Politik, der die Kriegführung als Mittel untergeordnet iſt, die aber die Eigengeſetzlichkeit des Krieges kennt und in ihren Willen mit aufgenommen hat.

Wie ſchwer es iſt, dieſe Forderung zu verwirklichen, zei-

gen die tiefen Konflikte, die in den deutschen Freiheits- und Einigungskriegen zwischen der politischen und militärischen Führung entstanden. Die Freiheitskriege wurden durch den Gegensatz von Blücher und Hardenberg in eine gefährliche Spannung versetzt; hier fiel das später so oft zitierte Wort, die Feder der Diplomaten habe verdorben, was das Schwert des Soldaten erreicht! Die Einigungskriege führten zu immer erneuten Zusammenstößen zwischen Moltke und Bismarck. Schon 1866 entbrannten heftige Meinungsverschiedenheiten um die Verwendung einzelner Truppenteile, um einzelne operative Maßnahmen, wie den geplanten Angriff auf Wien, um die Gestaltung der Friedensbedingungen; der politische Führungsanspruch Bismarcks setzte sich, gestützt auf die ausgleichende Überlegenheit König Wilhelms I., durch. Noch schärfer waren die Spannungen im Kriege von 1870/71, wie sie nach dem Sieg von Sedan um die weiteren militärischen Operationen, dann bei der Belagerung von Paris um die Frage der Beschießung, schließlich im Januar 1871 am heftigsten wegen der weiteren Kriegführung nach dem erwarteten Fall der feindlichen Hauptstadt entstanden. Wiederum gelang es Bismarck, eine Entscheidung des Königs herbeizuführen, die den Vorrang der politischen Leitung vor der Kriegführung sicherte. So war das Bismarcksche Reich auf einem Verhältnis von Politik und Kriegführung gegründet worden, in dem der Leiter des politischen Geschehens volles Verständnis für militärische Notwendigkeiten bewies und eben dadurch seinen Führungsanspruch gegenüber dem Leiter der militärischen Operationen mit der ganzen Wucht seiner energiegeladenen Persönlichkeit durchsetzen konnte. Deutlich zeigt diese Tatsache die ungebrochene Einheit, in der Wehrordnung und politische Verfassung bei der Reichsgründung zusammengefügt waren. Nicht der Dualismus von Soldatenstaat und bürgerlichem Rechtsstaat, sondern die Einheit der Soldatentum, Bürgertum und Kaisertum umschließenden Gesamtordnung war das ursprüngliche Aufbauprinzip der Bismarckschen Verfassung.

Daß mit Bismarcks Entlassung der entscheidende Bruch der Verfassungseinheit eintrat und Wehrordnung und politische Ordnung von nun an in einen verderblichen Gegensatz gerieten, zeigt sich eben an den Vorstellungen, die von diesem Zeitpunkt ab über das Verhältnis von Kriegführung und Politik maßgebend wurden. Indem das Heer sich auf ein unpolitisches Sonderdasein zurückzog, verlor auch die Führung des Heeres die innere Zusammengehörigkeit mit der politischen Leitung des Reiches, und indem die politische Reichsleitung sich mehr und mehr den parteipolitischen Kräften des andringenden Parlamentarismus anglich, büßte sie die Bereitschaft und Fähigkeit ein, die militärischen Notwendigkeiten in sich aufzunehmen. So arbeiteten der Generalstab und das Reichskanzleramt in den beiden Jahrzehnten vor dem Ausbruch des Weltkrieges beziehungslos nebeneinander. Dabei galt als ungeschriebene, seit der Zeit Schlieffens im Generalstab peinlich respektierte Regel, daß in Friedenszeiten die militärische Führung sich der politischen Tätigkeit zu enthalten habe, während umgekehrt die vom Reichskanzler geleitete Politik nach dem Rücktritt Caprivis mehr und mehr in die Bahn des bürgerlich-zivilen Denkens geriet, ohne die Notwendigkeiten einer geistigen und materiellen Vorbereitung auf den kriegerischen Ernstfall in sich zu begreifen. Der Gegensatz zwischen der Wehrverfassung und der politischen Gesamtordnung des Reiches kam in dieser Zeit noch stärker als in der Spannung zwischen der Wehrmacht und dem bürgerlichen Parlament in dem dualistischen Nebeneinander des Generalstabs und der politischen Reichsleitung zum Ausdruck.

Während für die Friedenszeit die politische Passivität des Generalstabs der allgemein anerkannte Grundsatz war, gab man der Hoffnung Ausdruck, daß im Kriegsfall sich wie 1866 und 1870 ein „Triumvirat" von Kaiser, Staatsmann und Feldherr finden werde, dem die zielsichere Leitung des Gesamtgeschehens gelingen werde. Dabei vergaß man über der allgemeinen Verklärung, in der die deutschen Einigungskriege damals bereits erschienen, die schweren inneren

Spannungen jener Zeit; und man übersah zugleich, daß nur durch die Überlegenheit eines weisen Königs, die vulkanische Energie des Staatsmannes und die entsagungsvolle Selbstbescheidung des Feldherrn die Einheit jenes Triumvirats hatte gesichert werden können. In den unmittelbaren Vorkriegsjahren hoffte man die notwendige Einheit im Kriegsfall dadurch zu gewinnen, daß dann die politische Führung sich jeden Einflusses auf die militärischen Operationen zu enthalten habe, dem Feldherrn also der unbedingte Vorrang zufalle. Diese Regel wurde nicht nur von der Wehrmacht her verfochten, wo sie einen besonders deutlichen Ausdruck in dem berühmten Buch des Generals v. Bernhardi „Vom heutigen Kriege" fand. Auch der Reichskanzler von Bethmann Hollweg selbst glaubte, sich den auf militärische Erwägungen gestützten Forderungen des Generalstabs unbedingt beugen zu müssen, selbst wenn diese wegen ihrer politischen Tragweite schwer verantwortet werden konnten. Von keinem wie immer gearteten Standpunkt aus kann eine solche Auffassung gerechtfertigt werden. Wenn man schon Clausewitz' berühmte Lehre verlassen wollte, dann allenfalls in der Richtung, daß mit dem Kriegsbeginn die militärische und politische Gesamtleitung, damit aber auch die volle militärische und politische Entscheidung und Verantwortung auf die Heerführung übertragen wurde. Eine solche „Militärdiktatur" hätte wenigstens, wenn auch auf eine den bisherigen Einsichten und Erfahrungen entgegengesetzte Weise, die volle Einheitlichkeit der militärischen und politischen Führung hergestellt. Die bei Beginn des Krieges maßgebende Meinung dagegen schaltete die politische Überlegung einfach zugunsten der rein militärisch-operativen Maßnahmen aus. Der Staatsmann wurde zum „Gehilfen der Heeresleitung" degradiert, die Politik in den Dienst des Krieges gestellt, ohne daß der Feldherr die staatsmännische Führung zu übernehmen vermochte. Es wurde keine Einheit von Kriegführung und Politik geschaffen, sondern es wurde auf Politik zugunsten der rein militärisch begriffenen kriegerischen Aktion ver-

zichtet. Das war keine Überwindung des alten Dualismus von militärischer und politischer Führung, sondern die unschöpferische Übertreibung eines einseitigen Standpunkts, wobei der Krieg als ein isoliertes Geschehen verstanden wurde, während dessen Ablaufs jede andere Funktion des nationalen Lebens zu suspendieren sei. Nur wer eine verfehlte militärische Einseitigkeit mit der notwendigen Totalität des kriegerischen Einsatzes verwechselte, konnte sich zu einer solchen Haltung bekennen.

Reichsleitung und Heeresleitung in der Zeit Bethmann Hollwegs

Wie tief in der Zeit des Kriegsausbruchs diese Auffassung um sich gegriffen hatte, zeigte schon der fragwürdige Entschluß der Reichsleitung, die Kriegserklärungen an Rußland und Frankreich auszusprechen. Der Reichskanzler berief sich für diese Entscheidung darauf, der Chef des Generalstabs habe die Kriegserklärungen gefordert, um bestimmte militärische Maßnahmen durchführen zu können. Es steht nicht fest, ob Moltke eine solche Forderung wirklich erhoben hat; war es der Fall, so wäre es Sache des Reichskanzlers gewesen, auf die politische Bedenklichkeit eines solchen Vorgehens aufmerksam zu machen, das Deutschland vor der Welt mit dem Odium des Angreifers belastete; der Generalstab hätte auf die Möglichkeit verwiesen werden müssen, die damals ins Auge gefaßten militärischen Vorbereitungen auch ohne formelle Kriegserklärung durchzuführen. Weit verhängnisvoller noch versagte die politische Führung in der Frage des Einmarsches in Belgien. Diese militärische Operation enthielt eine politische Entscheidung von weittragender Bedeutung. Trotzdem war das Auswärtige Amt auf diese Frage völlig unvorbereitet, und der Reichskanzler nahm den Einmarsch als eine rein militärische Notwendigkeit hin, ohne imstande zu sein, ihn politisch und rechtlich zu verfechten. Konnte er die politische Verantwortung für diesen Schritt nicht tragen, so blieb ihm nur der Rücktritt von

seinem Amt. Unmöglich aber war es, den Einmarsch zuzulassen und zugleich vor dem deutschen Volk und der Welt zu bekennen, daß er ein „Unrecht" sei, wie es in der unglückseligen Reichstagserklärung vom 4. August 1914 geschah. Das volle Maß der Isolierung, in der die militärische und politische Führung und damit zugleich die Wehrordnung und die politische Gesamtordnung sich gegenüberstanden, zeigt die Tatsache, daß vor dem Kriegsausbruch der Generalstab den Reichskanzler über den Plan des Einmarsches trotz seiner ungeheuren politischen Tragweite nicht unterrichtet hatte, und daß beim Kriegsausbruch der Reichskanzler den Einmarsch als ein militärisches Faktum hinnahm, auf dessen politische Behandlung er verzichten zu müssen glaubte.

Nun liegt es in der Natur der Sache, daß eine solche Suspension der Politik während der Dauer des Krieges nicht möglich ist. Auch Bethmann Hollweg mußte, nachdem es nicht gelungen war, die Gegner in einem schnellen Anlauf mit rein militärischen Mitteln niederzuschlagen, zur politischen Aktivität zurückkehren. Jetzt offenbarte sich der mangelnde Zusammenhang von Kriegführung und Politik in seiner ganzen Schärfe. Während der Reichskanzler sich an den Führungsanspruch der Politik erinnerte, wie er von Clausewitz staatstheoretisch entwickelt und von Bismarck praktisch durchgesetzt worden war, vergaß er doch gänzlich die Voraussetzungen, unter denen allein ein solcher Anspruch gerechtfertigt und wirksam gemacht werden kann: daß nämlich die Politik zielklar und folgerichtig geführt und den Notwendigkeiten der Kriegführung angepaßt sein muß. In der Entscheidung über den Seekrieg und den U-Boot-Handelskrieg, in der Behandlung der Kriegsziele, in der Ausrichtung der Wirtschafts- und Sozialpolitik, in der „Neuorientierung" der inneren Politik - überall zeigte sich der Mangel einer zielsicheren und den Bedingungen des Krieges angemessenen politischen Führung. Die Reichsleitung erwies sich als unfähig, durch ihre innen- und außenpolitische Arbeit und ihren Einfluß auf die Krieg-

führung alle nationalen Kräfte zu einem gemeinsamen Ziel zusammenzufassen. So ergab sich notwendig der entgegengesetzte Versuch, durch den Vorrang der militärischen Gewalt die Einheit von Kriegführung und Politik herzustellen.

Man bezeichnete während des Krieges diesen militärischen Führungsanspruch gegenüber einer versagenden politischen Reichsleitung mit dem Schlagwort der Militärdiktatur. Es kann zunächst einmal dahingestellt bleiben, ob dieser polemische Begriff der Kriegszeit den wirklichen Sachverhalt deckt. Sicher ist, daß die militärische Gewalt in zunehmendem Maße ihren Einfluß in politischen Fragen geltend machte. Unter den beiden ersten Leitern des Generalstabs hielt sich der politische Einfluß der Heeresleitung zwar noch in mäßigen Grenzen, wenn auch Moltke in den hochpolitischen Fragen der Kriegserklärungen und des Einmarsches in Belgien den Ausschlag gegeben hatte und wenn auch Falkenhayn in der politisch nicht minder bedeutsamen Frage des U-Boot-Krieges den Widerstand des Kanzlers zu überwinden suchte. Erst unter Hindenburg und Ludendorff aber trat der politische Führungsanspruch der Obersten Heeresleitung entschieden hervor und wurde die Politik bewußt in die Rolle einer „Gehilfin der Kriegführung" gedrängt. Eine ganze Reihe von einzelnen Momenten trugen dazu bei, diesen Führungsanspruch der Militärgewalt zu unterstützen. Entscheidend aber war das außerordentliche militärische Ansehen, das die Führer der dritten Obersten Heeresleitung sich erworben hatten, und das gläubige Vertrauen, mit dem das ganze Volk an seinen Feldherren hing. Jede andere Autorität mußte durch das Ansehen der Feldherren verdunkelt, jede andere Macht mußte durch ihre Stellung zurückgedrängt werden.

Unter den einzelnen Mitteln, deren die Militärgewalt sich bedienen konnte, um sich gegenüber der zivilen Reichsleitung durchzusetzen, ist der verfassungsrechtliche Kriegszustand in erster Linie zu nennen. Mit der Verhängung des Kriegszustandes durch den Kaiser ging nach Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem preußischen

Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. In Bayern war die Verhängung des Kriegszustandes Sache des Königs; im übrigen traten nach dem Gesetz vom 5. November 1912 die gleichen Rechtsfolgen wie im sonstigen Reichsgebiet ein. Zuständige Militärbefehlshaber waren im Kriegsfall die stellvertretenden Generalkommandos. Alle staatlichen und gemeindlichen Zivilbehörden traten unter die Befehlsgewalt der Militärbehörden; die ganze innere Verwaltung wurde demnach von der Militärgewalt abhängig. Das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen wurde durch die Militärbefehlshaber unmittelbar überwacht. Es war in der Vorkriegsliteratur üblich, schon dieses System des Kriegszustandes als „Militärdiktatur" zu bezeichnen. Die unmittelbare Folge des Übergangs der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber war, daß damit ein wesentlicher Teil der Verwaltungshoheit von den Einzelstaaten auf das Reich und von den Landesherren auf den Kaiser überging. Denn die vollziehende Gewalt der Militärbefehlshaber war eine Ausstrahlung des militärischen Oberbefehls des Kaisers und damit der zentralen Reichsgewalt. Nur die bayrischen Militärbefehlshaber unterstanden, soweit es sich um die Handhabung des Belagerungszustandes handelte, nicht der Reichsgewalt, sondern dem bayrischen Kriegsminister; hier erhielt sich also die bayrische Sonderstellung auch im Kriege. Von dieser Ausnahme abgesehen, hatte die Verhängung des Kriegszustandes eine starke Unitarisierung zur Folge. Zugleich aber trat die innere Verwaltung damit in ein fragwürdiges Verhältnis zur politischen Reichsleitung. Denn die Militärbefehlshaber unterstanden auch als Träger der vollziehenden Gewalt nicht dem Reichskanzler, sondern ausschließlich dem Kaiser, und sie waren, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich weitgehend von den Wünschen der Obersten Heeresleitung abhängig. Das galt vor allem im Pressewesen, wo die Heeresleitung sich durch die Errichtung des Kriegspresseamtes die Oberzensur gesichert

hatte. Eine gewisse Änderung trat hier insofern ein, als im Dezember 1916 der preußische Kriegsminister nach bayrischem Vorbild als Aufsichtsstelle über die stellvertretenden Generalkommandos trat; er wurde nun eine Art „Militäroberbefehlshaber der Heimat", wobei Bayern aber ausgenommen blieb. Da der Kriegsminister selbst dem Reichskanzler unterstand, war hier formell die politische Gewalt der militärischen wieder übergeordnet. Aber praktisch stand der Kriegsminister sehr viel stärker unter dem Einfluß der Obersten Heeresleitung als in Abhängigkeit vom Reichskanzler, so daß in der Sache am Übergewicht der Militärgewalt nichts geändert wurde. So war durch den Kriegszustand die politische Reichsleitung in einem kaum vorstellbaren Maße der Verfügungsgewalt über die innere Exekutive entkleidet. Eine Lockerung des Belagerungszustandes, wie Graf Hertling sie den Parteien bei der Übernahme des Kanzleramtes versprochen hatte, konnte denn auch nicht durchgesetzt werden. Im Konfliktsfall war der militärische Wille und nicht der Wille der politischen Leitung in der inneren Verwaltung maßgebend, d. h. bei einem zwischen der Heeresleitung und der politischen Reichsleitung ausbrechenden Gegensatz trat die innere Verwaltung auf die Seite der militärischen Gewalt. Es hätte der staatsmännischen Energie Bismarcks bedurft, um in einer solchen Situation die gesteigerte Reichsgewalt dem Reichskanzler zuzulenken; im Weltkrieg strömte sie unter schwachen Kanzlern selbstverständlich der Heeresleitung zu.

Dieser an sich schon gegebene Einfluß der Heeresleitung auf die innere Verwaltung wurde wesentlich verstärkt, als die dritte Oberste Heeresleitung mit dem Hindenburg-Programm die planmäßige Lenkung der Wirtschafts- und Sozialpolitik in Angriff nahm. Die volle Mobilisierung der letzten wirtschaftlichen Kräfte des Volkes wäre an sich Sache der politischen Führung gewesen; da diese versagte, mußte die Heeresleitung die innere Organisation der Wirtschaft und Arbeit übernehmen. Die Beschaffung von Waffen und Munition einschließlich der da-

mit zusammenhängenden Arbeiter- und Rohstoffragen wurde einem „Kriegsamt" aufgegeben, das im Kriegsministerium unter Leitung des Generals Groener gebildet wurde. Die Durchführung des großen Waffen- und Munitionsbeschaffungsprogramms wurde von den militärischen Stellen mit der Industrie vereinbart, ohne daß das an sich zuständige Reichsamt des Innern herangezogen worden wäre. Das Hilfsdienstgesetz, das die Arbeitspflicht aller Männer bis zum 60. Lebensjahr einführte, wurde von der Heeresleitung unter stärkstem Druck gegen die Bedenken des Reichsamts des Innern durchgesetzt. Die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes wurde dem Kriegsamt, also einer militärischen Dienststelle, übertragen. Als dann im Winter 1916/17 die schwere Krisis der Kohlenversorgung ausbrach, wurde der eingesetzte Reichskohlenkommissar dem Kriegsamt „angegliedert" und damit in das militärisch geleitete System der Kriegswirtschaft eingeordnet. Wenn es trotz aller Bemühungen nicht gelang, die Ziele des Hindenburg-Programms voll zu erreichen, so wurde doch durch diese Ausschaltung der zivilen durch die militärische Gewalt die Lage wesentlich gebessert. Die Überordnung der Heeresleitung über die politische Reichsleitung trat hier bereits in ganzer Schärfe hervor.

Der eindeutige Sieg der Obersten Heeresleitung gegenüber der Reichsleitung wurde dann im Januar 1917 bei der Entscheidung über den uneingeschränkten U-Boot-Krieg errungen. Gerade in dieser Frage hatte sich der Mangel echter Führung in der Reichsleitung am schlimmsten offenbart. Im Februar 1915 hatte der Reichskanzler die Eröffnung des uneingeschränkten U-Boot-Krieges gebilligt und dadurch die volle politische Verantwortung für diesen vorzeitigen Schritt übernommen. Als dann die amerikanischen Proteste hervortraten und sich immer steigerten, hatte er die Beschränkung des U-Boot-Krieges durchgesetzt; im Jahre 1916 hatte er, gegen den Vorschlag der Heeresleitung und des Admiralstabs, die Eröffnung des militärisch aussichtsreichen uneingeschränkten U-Boot-Krieges verhindert. Um die

Jahreswende 1916/17 trat er erneut mit allen Mitteln gegen den U-Boot-Krieg ein. Nun aber riß die Oberste Heeresleitung das Gesetz des Handelns an sich. Im Dezember 1916, nach der Ablehnung des deutschen Friedensangebots durch die Entente, forderten Hindenburg und Ludendorff die Eröffnung des uneingeschränkten U-Boot-Krieges. Vergeblich berief sich der Reichskanzler darauf, daß es sich hier um einen Akt der auswärtigen Politik handle, für den er allein die Verantwortung trage. In der entscheidenden Beratung in Pleß am 9. Januar 1917 trat der Kaiser dem Vorschlag der Obersten Heeresleitung bei. Der Reichskanzler aber, obwohl er eben erst seine ausschließliche Verantwortlichkeit für die auswärtige Politik betont hatte, blieb im Amt und unterwarf sich damit dem Willen der Heerführer.

Der Vorwurf gegen den Reichskanzler gründet sich nicht darauf, daß er in dieser wichtigen militärischen Frage Einfluß zu nehmen versuchte, sondern daß er es ohne klare Linie und ohne letzte Entschiedenheit tat. Der U-Boot-Krieg mit seinen unabsehbaren außenpolitischen Wirkungen gehörte zu denjenigen Problemen der Kriegführung, in denen der Zusammenhang mit der Politik am klarsten zutage lag. Daß ein Staatsmann wie Bismarck sich diese Entscheidung nicht hätte aus der Hand nehmen lassen, daß er seine Auffassung - im einen oder im anderen Sinne - den militärischen Instanzen gegenüber verfochten und durchgesetzt haben würde, ist selbstverständlich. Eine zielsichere und energische politische Führung konnte sich diese Entscheidung nicht entwinden lassen. So aber wurde unter einem schwachen und schwankenden Kanzler diese Frage zu einem Gegenstand des innerpolitischen Meinungsstreites, zu einem Feld der Einmischung für eine Vielzahl berufener und unberufener, sachkundiger und sachunkundiger Ratgeber und Propagandisten. Daß angesichts solcher Unentschiedenheit der politischen Führung die Oberste Heeresleitung schließlich eingriff und die nach ihrer Auffassung richtige Entscheidung unter rein militärischem Blickwinkel

durchsetzte, war keine Anmaßung, sondern eine einfache Notwendigkeit. Es blieb in der Tat kein anderer Ausweg als der, daß die Heeresleitung zu ihrem Übermaß an militärischen Aufgaben auch noch die Verantwortung für eine so stark politisch geladene Entscheidung wie die Eröffnung des uneingeschränkten U-Boot-Krieges übernahm.

In gleichem Maße führte der Mangel wirklicher Entscheidungsfähigkeit des Reichskanzlers zum Vorrang der Heeresleitung in dem umfassenden Fragenkreis, der durch das Stichwort des Kriegszieles umrissen ist. Clausewitz hat immer wieder betont, daß das Ziel des Krieges durch die Politik bestimmt wird, daß die politische Führung daher zu entscheiden hat, auf welche Ziele der kriegerische Wille des Volkes zu lenken ist und welche Bedingungen dem Friedensschluß zugrunde zu legen sind. Weder der Gedanke der militärisch-strategischen Sicherung noch wirtschaftliche Expansionswünsche konnten in dieser Frage allein entscheidend sein, sondern gesamtpolitische Rücksichten mußten den Ausschlag geben. Anstatt aber ein festes Programm in bezug auf das künftige Schicksal Belgiens, die Lösung der baltischen und der polnischen Frage festzulegen und mit allen Mitteln durchzusetzen, ließ der Reichskanzler es zu, daß die Einigkeit des Volkes durch einen wüsten Streit zwischen Annexionisten und Anhängern eines Verzichtfriedens zerrissen wurde. Der Reichskanzler war persönlich einem Frieden der Verständigung geneigt, aber er war trotzdem nicht entschlossen genug, in dieser Frage eine klare Haltung durchzusetzen. So trug er dazu bei, daß den Flamen, Balten und Polen bestimmte Zusicherungen gegeben wurden, die mit dem von ihm erstrebten Frieden ohne Annexionen nicht in Einklang zu bringen waren. Ja, er ließ sich durch die Oberste Heeresleitung am 23. April 1917 dazu drängen, daß ein Kriegszielprogramm mit weitgespannten territorialen Forderungen zwischen den maßgebenden militärischen und politischen Instanzen vereinbart wurde. Zugleich aber ermutigte er die sozialdemokratischen Führer zu ihrem Programm eines Friedens „ohne Annexionen und

Entschädigungen". Die „Politik der Diagonale", zu der er sich bekannte, war in Wahrheit ein Verzicht auf Politik, weil sie sich von den einander entgegengesetzten Tendenzen der Volksmeinung treiben ließ, statt sie durch eine zielsichere Führung auf ein gemeinsames Ziel zu lenken. Angesichts solcher Führungslosigkeit war es kein Wunder, daß schließlich die Oberste Heeresleitung versuchte, die Entscheidung über das Kriegsziel an sich zu reißen, indem sie sich entschlossen für militärische Sicherungen an der West- und Ostgrenze einsetzte. Auch hier geht also der wesentliche Vorwurf gegen den Kanzler dahin, daß er sich die bestimmende Führung entwinden ließ und sich richtungs- und willenlos bald der Heeresleitung, bald den Kräften, die einen Frieden „ohne Annexionen und Entschädigungen" forderten, anglich. Es war eine zwangsläufige Entwicklung, wenn diese „Politik der Diagonale" dazu führte, daß schließlich die beiden aktionsfähigen Faktoren, die Heeresleitung und die Reichstagsmehrheit, sich trotz ihrer Gegnerschaft zusammenfanden, um den Kanzler zu stürzen.

Der entscheidende Schritt auf dem Weg zur sogenannten „Militärdiktatur" wurde mit diesem durch die Oberste Heeresleitung erzwungenen Rücktritt des Reichskanzlers Bethmann Hollweg getan. Hindenburg und Ludendorff waren offenbar schon bei ihrem Amtsantritt von starkem Mißtrauen gegen den Reichskanzler erfüllt. In den Auseinandersetzungen über das Hindenburg-Programm trat der persönliche Gegensatz zum ersten Male offen hervor; er konnte nur vorübergehend durch eine Aussprache im Hauptquartier in Pleß überbrückt werden. Die Kämpfe um den uneingeschränkten U-Boot-Krieg führten im Januar 1917 zur ersten offenen Krise; doch der Kanzler entschloß sich, obwohl er in einer entscheidenden Frage unterlegen war und obwohl die Heeresleitung einen sofortigen Kanzlerwechsel forderte, im Amt zu bleiben. Erst im Juli 1917 wurde die latente Kanzlerkrisis gelöst, nachdem Hindenburg und Ludendorff erklärt hatten, in dem Verbleiben des Reichskanzlers eine schwere Gefahr für den Ausgang des

Krieges zu sehen; unter Androhung ihres Rücktritts forderten sie daher in ultimativer Form die Entlassung Bethmann Hollwegs. In dem erzwungenen Sturz Bethmann Hollwegs hatte die politische Machtstellung der Heeresleitung ihren Höhepunkt erreicht, da die selbständig gewordene militärische Gewalt ihren Willen auch dem Kaiser aufzuzwingen vermochte. Zugleich traten aber auch die sachlichen Grenzen dieser Machtstellung hervor. Denn der Vorstoß der Heerführer konnte nur Sinn haben, wenn es gelang, an die Stelle eines schwachen und unentschiedenen Kanzlers einen Mann zu stellen, der den Kriegsnotwendigkeiten und zugleich den Aufgaben echter politischer Führung gewachsen war. Aber die Heeresleitung hatte selber keinen brauchbaren Anwärter für das durch ihren Vorstoß freigewordene oberste Amt, da praktisch weder Fürst Bülow noch Großadmiral v. Tirpitz, die von der Heeresleitung ins Auge gefaßt waren, in Betracht kamen. So wurde durch die Berufung von Michaelis nur eine Lösung der Verlegenheit gefunden. Der Mangel einer politischen Leitung, die ihren Führungsaufgaben gewachsen gewesen wäre, wurde nicht behoben. Das Problem „Kriegführung und Politik" blieb ungelöst.

Reichsleitung und Heeresleitung 1917 und 1918

Nach dem Sturze Bethmann Hollwegs suchte die Heeresleitung ein enges Verhältnis zur Reichsleitung herzustellen, wie vor allem eine an den Reichskanzler Michaelis gerichtete Denkschrift vom 10. August 1917 ergibt. In ihr wurde zwar bestritten, daß die Heeresleitung danach strebe, die Reichsleitung in Abhängigkeit von sich zu bringen, tatsächlich wurde aber ein entscheidender Einfluß der Heeresleitung auf eine große Zahl politischer Fragen beansprucht. Wie weit dieser Einfluß praktisch ging, zeigte sich bei der Erörterung der Kriegszielfrage, die nun erneut auf Grund der Friedensaktion des Papstes einsetzte. Nach vorheriger inoffizieller Fühlungnahme hatte der Papst

durch eine Note vom 1. August 1917 die Vorbereitung von Friedensverhandlungen einzuleiten versucht und die Mächte zum Austausch ihrer Bedingungen aufgefordert. Ein ergänzender Brief des Nuntius Pacelli an den Reichskanzler vom 30. August 1917 hatte erkennen lassen, daß eine eindeutige Erklärung des Reiches über Belgiens Unabhängigkeit erwartet werde. Im Kronrat vom 11. September 1917 entschied sich der Kaiser zum Verzicht auf belgisches Gebiet, insbesondere auf die flandrische Küste. Aber die Heeresleitung hielt an ihren Forderungen (wirtschaftliche Angliederung, längere militärische Okkupation, Besitzergreifung Lüttichs) fest. Und der Reichskanzler Michaelis sah sich genötigt, in einem Schreiben an Hindenburg vom 12. September 1917 die Forderungen der Heeresleitung in die Verhandlungspläne der Regierung aufzunehmen. Die Antwort Hindenburgs vom 15. September 1917 und die ihr angelegte Denkschrift Ludendorffs zeigten denn auch, daß die Heeresleitung weiterhin auf Landgewinn im Osten und Westen bestand. In dieser Lage war der Reichskanzler gezwungen, in der Antwortnote an den Papst vom 19. September 1917 unter allgemeiner Berufung auf die Friedensresolution des Reichstages in der Sache ausweichend zu antworten. In einem persönlichen Brief an Pacelli vom 24. September 1917 ging der Reichskanzler darüber hinaus, indem er sich vorbehielt, später „die Absichten und die nötigen Forderungen" Deutschlands in bezug auf Belgien bekanntzugeben. Aus der Tatsache, daß dem Siebener-Ausschuß des Reichstages, der damals zur Mitarbeit an der Behandlung des päpstlichen Friedensschrittes eingesetzt wurde, zwar die offizielle Note vom 19. September 1917, nicht aber der persönliche Brief an Pacelli vom 24. September 1917 mitgeteilt worden ist, sind später schwere Vorwürfe gegen den Reichskanzler hergeleitet worden. Es dürfte gewiß sein, daß der Kanzler diesen Weg ging, um den Führungsanspruch der Reichsleitung gegenüber dem Reichstag zu wahren; daß er sich damit zugleich unter die

überlegene Gewalt der Heeresleitung begab, wird ihm selbst nicht verborgen gewesen sein.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob die Friedensaktion des Papstes ernsthafte Möglichkeiten in sich barg und ob eine andere Haltung der Reichsregierung zu einem außenpolitischen Erfolg hätte führen können. Für unsere Betrachtung ist nur erheblich, was die Behandlung des päpstlichen Friedensschrittes für das Verhältnis von Kriegführung und Politik ergab. Hier zeigte sich nun mit voller Eindeutigkeit, daß die Oberste Heeresleitung entschlossen war, ihre Kriegsziele auch gegen den Willen des Kaisers und des Reichskanzlers zu verfechten, und daß die Schwäche der politischen Reichsleitung der Militärgewalt die Möglichkeit gab, ihren Standpunkt durchzusetzen. Maßgebend für die Einstellung der Heeresleitung zur Kriegszielfrage waren ausschließlich militärstrategische Erwägungen. Es ist selbstverständlich, daß der militärische Fachmann einen Frieden erstrebt, der das Volk für einen künftigen Krieg möglichst sichert. Auch Moltke hatte 1871 nicht anders gedacht. Es war Sache der Führung des Reiches, solche militärisch-strategischen Forderungen in den Rahmen des politisch Möglichen einzuordnen und so der Politik den Vorrang vor dem militärischen Denken zu sichern. Aber der Reichskanzler Michaelis war ebensowenig wie sein Vorgänger imstande, dieses rechte Verhältnis von Politik und Kriegführung herzustellen.

Die gleiche Frage nach dem Umfang der deutschen Kriegsziele erhob sich, nachdem Ende Oktober 1917 Michaelis an einem Konflikt mit dem Reichstag gescheitert war und nun in dem Grafen Hertling ein Reichskanzler berufen wurde, der beim Amtsantritt das Vertrauen sowohl der Heeresleitung als auch des Reichstages besaß. Da die Heeresleitung und der Reichstag verschiedenen Zielen zustrebten, mußte der Reichskanzler sich so oder so entscheiden. Da er sich bei dem Antritt seines Amtes förmlich auf das Friedensprogramm der parlamentarischen Mehrheit festgelegt hatte, war sein Kriegszielprogramm an sich dem der Ober-

sten Heeresleitung entgegengesetzt. Nun hatte die Oberste Heeresleitung zwar vor Hertlings Amtsantritt versprochen, sich in die Politik nicht mehr einzumischen. Doch schon nach kurzer Zeit traten die alten Gegensätze und mit ihnen der Anspruch der Militärgewalt auf den Vorrang gegenüber der politischen Reichsleitung erneut hervor. In den Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk verfolgten der Reichskanzler und der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes von Kühlmann eine Linie der Zurückhaltung und Verständigung, die nach Ansicht der Obersten Heeresleitung unabdingbare Forderungen der militärischen Sicherung der künftigen deutschen Ostgrenze preisgab. Der Kaiser schloß sich am 2. Januar 1918 der Auffassung des Reichskanzlers und des Staatssekretärs, der auch der Vertrauensmann der Obersten Heeresleitung, der General Hoffmann von Ober-Ost, beigetreten war, an. Darauf richtete Hindenburg am 7. Januar 1918 ein Schreiben an den Kaiser, in dem für die Heeresleitung das Recht und die Pflicht in Anspruch genommen wurde,

> „darüber mitzuwachen, daß das Ergebnis des Friedens den Opfern und Leistungen des deutschen Volkes und Heeres entspricht und der Frieden uns materiell so kräftigt und uns so starke Grenzen bringt, daß unsere Gegner nicht so bald einen neuen Krieg zu entfesseln wagen."

Das Ergebnis der kaiserlichen Entscheidung vom 2. Januar 1918 wurde als für die Heeresleitung „nicht mehr annehmbar" bezeichnet. Es wurde betont, daß die Männer der Heeresleitung vom Heere für das politische Versagen der Reichsleitung verantwortlich gemacht würden. Die bevorstehende Offensive im Westen könne nur durchgeführt werden, wenn die Heerführer des uneingeschränkten, persönlichen Vertrauens des Kaisers sicher sein könnten. Der Kaiser wurde gebeten, „sich grundlegend zu entscheiden"; die Person der Heerführer dürfe „bei Staatsnotwendigkeiten keine Rolle spielen".

Es wird keinen Fall in der preußisch-deutschen Geschichte geben, in dem die Heerführer ihrem Kriegsherrn in dieser

Weise begegneten, um ihre militärisch-politischen Forderungen durchzusetzen. Das Mittel der Rücktrittsdrohung wurde hier erneut angewandt, um die Überlegenheit der Militärgewalt nicht nur gegenüber dem Reichskanzler und dem Staatssekretär, sondern unmittelbar gegenüber einer bereits getroffenen kaiserlichen Entscheidung zur Geltung zu bringen. Es muß hier ganz von der Frage abgesehen werden, ob die Oberste Heeresleitung mit ihrer Kritik an der kaiserlichen Entscheidung sachlich im Recht war; wesentlich ist, daß der Wille des Kaisers ihnen nicht mehr als unantastbares Gesetz galt, sondern daß sie den Inhalt der kaiserlichen Entscheidung als „nicht mehr annehmbar" verwerfen konnten. Unter Berufung auf den unbedingten Vorrang des kaiserlichen Willens bemühten sich nun der Staatssekretär v. Kühlmann und der Reichskanzler Graf Hertling, den Machtanspruch der Heeresleitung zurückzuweisen. Auch der Kaiser selbst suchte in einem Schreiben vom 24. Januar 1918 an den Generalfeldmarschall v. Hindenburg, sein oberstes Entscheidungsrecht zu wahren und die Selbständigkeit der politischen Reichsleitung gegenüber der Heeresleitung zu sichern. Aber in Wahrheit wurde gleichzeitig der Beschluß des Kaisers vom 2. Januar 1918 revidiert und den Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk ein neuer Vorschlag zugrunde gelegt, der über das ursprüngliche Hertling-Kühlmannsche Programm wesentlich hinausging. Kaiser und Reichskanzler hatten somit nur formell ihre Stellung gegenüber der Obersten Heeresleitung gewahrt, während sachlich die politische Leitung dem Druck der Militärgewalt hatte weichen müssen.

Bernhard Schwertfeger hat in seinem Gutachten über „die politischen und militärischen Verantwortlichkeiten" mißverständlich ausgeführt, das kaiserliche Schreiben habe einen „vollständigen Sieg" der Reichsleitung über die Heerführer bedeutet und das Verhältnis von politischer und militärischer Gewalt „in nicht mißzuverstehender Deutlichkeit geklärt". Richtig ist dagegen, wenn Schwertfeger in unmittelbarem Zusammenhang damit feststellt, daß es sich nur um einen

Papiersieg der politischen Reichsleitung handelte. Denn in der Sache hatte die Oberste Heeresleitung eine bereits getroffene kaiserliche Entscheidung umstoßen können, und der zwischen den beteiligten Ressorts geführte Schriftwechsel ließ den Kern der Streitfrage in gewollter Zweideutigkeit. Das ergeben insbesondere die Briefe, die damals zwischen Hindenburg und Hertling ausgetauscht wurden, um die beiderseitigen Kompetenzen im Wege der Vereinbarung abzugrenzen. In einem Briefe Hertlings an Hindenburg vom 12. Januar 1918 hieß es:

„Meinungsverschiedenheiten zwischen den militärischen Stellen und dem Reichskanzler sind auf dem Wege gegenseitiger Aussprache zu beseitigen. Gelingt dies nicht, so ist die Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers einzuholen. Die erfolgte Entscheidung überhebt die militärischen Stellen in allen Fällen jeder eigenen Verantwortung. Der Reichskanzler hat in dem Falle, daß die kaiserliche Entscheidung gegen ihn ausfällt, die ihm staatsrechtlich obliegende Konsequenz zu ziehen, indem er seine Entlassung nimmt."

Nur scheinbar suchte diese Vereinbarung zu den Grundlagen der Bismarckschen Verfassung zurückzukehren und die Grundsätze wieder lebendig zu machen, unter denen während der deutschen Einigungskriege die Konflikte zwischen Moltke und Bismarck entschieden worden waren. Es hatte sich während des Weltkrieges längst gezeigt, daß der Kaiser nicht mehr die unantastbare Überlegenheit besaß, um, wie König Wilhelm I., die Einheit von Kriegführung und Politik, wo sie gefährdet war, sicherzustellen. Hindenburg und Ludendorff sahen sich eben nicht in der Lage, sich der Entscheidung des Trägers der Krone vorbehaltlos zu unterwerfen. Indem sie in allen ernsthaften Konflikten durch die Androhung des Rücktritts den Kaiser zwingen konnten, ihrer Auffassung beizutreten, besaßen sie eine unbedingte Überlegenheit gegenüber der politischen Reichsleitung. Und dieser Vorrang war dadurch verstärkt, daß der Reichskanzler nach der angeführten Vereinbarung nicht mehr in der Lage war, trotz einer gegen ihn ausgefallenen kaiserlichen Entscheidung im Amt zu bleiben; er hatte sich durch sein

Schreiben vom 12. Januar 1918 gebunden, in einem solchen Falle seinen Rücktritt zu erklären. Die scheinbar auf dem Boden der Gleichberechtigung getroffene Vereinbarung brachte in Wahrheit den Vorrang der Obersten Heeresleitung zu offenem Ausdruck. Ein Schreiben Hindenburgs an Hertling vom 14. Januar 1918, das die getroffene Vereinbarung näher erläuterte, stellte diesen Sachverhalt in voller Schärfe fest, indem es ausführte:

„An sich erscheint mir ... die Erklärung entbehrlich. Sie enthält hinsichtlich Euer Exzellenz staatsrechtlicher Verantwortung nichts, was ich oder General Ludendorff jemals bestritten hätten. Hinsichtlich meiner Person oder des Generals Ludendorff ist eine staatsrechtliche Entlastung nicht nötig, da eine staatsrechtliche Verantwortung für uns nicht besteht. Wir fühlen uns aber nach unserer Stellung, wie sie sich – ohne unser gewolltes Zutun – herausgebildet hat, *vor dem deutschen Volke, vor der Geschichte und vor unserem eigenen Gewissen für die Gestaltung des Friedens mitverantwortlich. Dieses Verantwortlichkeitsbewußtsein kann uns keine Erklärung abnehmen.*"

Nichts erhellt besser die hoffnungslose Lage, in die die Monarchie durch das Versagen des Kaisers geraten war, als daß hier die beiden Heerführer eine staatsrechtliche Verantwortlichkeit, wie sie den Reichskanzler gegenüber dem Kaiser und gegenüber dem Reichstag band, ablehnten, dafür aber eine geschichtliche Verantwortlichkeit in Anspruch nahmen, von der auch eine kaiserliche Entscheidung sie nicht entbinden konnte. Die Gleichordnung der politischen und der militärischen Führung war also durch die in der Vereinbarung vorgesehene letzte Entscheidung des Kaisers nur äußerlich hergestellt; in Wahrheit war die volle Überlegenheit der militärischen Gewalt vom Reichskanzler anerkannt. Der Reichskanzler, der sich bei seiner Ernennung in die Abhängigkeit vom Parlament begeben hatte, entzog sich dieser Parlamentarisierung, indem er in das Lager der Militärgewalt übertrat. Er vertauschte die parlamentarische mit der militärischen Abhängigkeit. Zugleich gelang es der Heeresleitung, den Reichstag, der sich im Jahre

1917 ein selbständiges Mitbestimmungsrecht erobert hatte, zu beugen. Während der Reichstag in der Friedensresolution vom 19. Juli 1917 einen Frieden „ohne Annexionen und Entschädigungen" gefordert hatte, stimmte er nun dem Frieden von Brest-Litowsk zu; die Friedensresolution war damit preisgegeben. Noch einmal war es der Obersten Heeresleitung gelungen, alle Volkskräfte unter einem gemeinsamen Ziel für die große Offensive des Jahres 1918 zusammenzufassen.

Der nun unangefochten begründete Vorrang der Militärgewalt gegenüber der politischen Reichsleitung zeigte sich im Jahre 1918 in zwei besonders krassen personellen Entscheidungen, die von der Obersten Heeresleitung erzwungen wurden: den Entlassungen des Chefs des Zivilkabinetts v. Valentini und des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt v. Kühlmann. Der Chef des Zivilkabinetts, der im Rahmen des von Wilhelm II. wiederbelebten Kabinettssystems einen starken Einfluß besaß, galt während des Weltkrieges als ein Hauptvertreter des Bethmann-Kurses. Nach dem Sturz Bethmann Hollwegs setzte eine scharfe Opposition der Rechtsparteien gegen ihn ein, die sich auf den Vorwurf stützte, er beeinflusse den Kaiser im defaitistischen Sinne und halte die nationalen Kräfte von ihm fern. Die Oberste Heeresleitung griff diese Vorwürfe auf und verlangte vom Kaiser die Entlassung seines Kabinettschefs. Hindenburg begründete diese Forderung in einem Bericht vom 16. Januar 1918, in dem dem Kabinettschef die Mitschuld an dem Versagen der politischen Führung des Kanzlers Bethmann Hollweg zugemessen wurde. Der Kaiser sah sich dadurch genötigt, Herrn v. Valentini zu entlassen und durch Herrn v. Berg zu ersetzen. Die militärische Gewalt zeigte sich damit in der Lage, selbst den unmittelbaren persönlichen Ratgeber des Kaisers, obwohl er das volle Vertrauen der Krone besaß, zu vertreiben. Es kommt hier nicht darauf an, ob die gegen den Kabinettschef erhobenen Vorwürfe berechtigt waren oder nicht; entscheidend ist in diesem Zusammenhang allein, daß der Kaiser nicht mehr

frei über die Auswahl seines vertrauten Ratgebers entscheiden konnte, sondern daß der Wille der Heeresleitung auch in diesem engsten persönlichen Bereich des Monarchen bestimmend wurde. Das Kabinettssystem verlor damit seinen eigentlichen Sinn, der darin bestanden hatte, das „persönliche Regiment" des Kaisers gegenüber dem Eigengewicht der Ressorts zu sichern. Aber die Kriegszeit hatte erwiesen, daß der Kaiser selbst die Voraussetzungen eines „persönlichen Regiments" nicht zu bewahren vermochte, und es war nur ein Ausdruck dieser Tatsache, wenn die Oberste Heeresleitung imstande war, auch in diesem engsten Kreis der kaiserlichen Umgebung eine nach militärischen Gesichtspunkten notwendige Änderung zu erzwingen.

Sachlich fiel der Sturz des Staatssekretärs v. Kühlmann nicht weniger stark ins Gewicht. Gegen Kühlmann war seit langem ein heftiger Kampf im Gange, an dem die Oberste Heeresleitung nicht unbeteiligt war. Doch erst im Sommer 1918 gelang es, ihn zu beseitigen. Noch bevor die letzte der deutschen Offensiven des Jahres 1918 gescheitert war, war die Reichsleitung in Übereinstimmung mit der Obersten Heeresleitung zu dem Ergebnis gekommen, daß es notwendig sei, eine „Friedensoffensive" einzuleiten, das heißt durch diplomatische Bemühungen zu einer Beendigung des Krieges zu gelangen. Aus solchen Erwägungen glaubte der Staatssekretär v. Kühlmann berechtigt zu sein, am 24. Juni 1918 im Reichstag zu erklären, daß „durch rein militärische Entscheidung allein ohne alle diplomatischen Verhandlungen ein absolutes Ende kaum erwartet werden" könne. Diese Erklärung schlug im Großen Hauptquartier „wie eine Bombe ein und löste hellste Empörung aus". Die Heeresleitung wies den Reichskanzler sofort auf den niederschmetternden Eindruck hin, den diese Rede auf die Armee gemacht habe, und sie eröffnete ihm, daß sie nicht in der Lage sei, mit Herrn v. Kühlmann weiterzuarbeiten. Nur widerstrebend gaben der Kaiser und der Reichskanzler ihre Zustimmung zu einem Wechsel im Auswärtigen Amt, an dessen Spitze der Admiral v. Hintze (zuletzt Gesandter in

Christiania) gestellt wurde. Es ist hier nicht möglich zu untersuchen, ob der Staatssekretär v. Kühlmann seiner schweren Aufgabe gewachsen war und ob seine Erklärung vor dem Reichstag, auch wenn sie sachlich zutreffend war, als ein taktisch richtiger Zug in der Durchführung der Friedensoffensive angesehen werden konnte. Entscheidend ist für die hier behandelte Frage nach dem Verhältnis von militärischer und politischer Gewalt, daß auch noch im Sommer des Jahres 1918 die Oberste Heeresleitung stark genug war, den Leiter der auswärtigen Politik gegen den Willen des Kaisers und des Reichskanzlers aus seinem Amte zu entfernen. Die volle Überlegenheit der militärischen über die politische Gewalt trat hier noch einmal in einem bezeichnenden und wichtigen Einzelfall in die Erscheinung.

Die Überordnung der Militärgewalt über die politische Reichsleitung fand ihren stärksten Ausdruck, als sich nach dem Zusammenbruch Österreichs, Bulgariens und der Türkei auch das Reich vor die Notwendigkeit gestellt sah, in die Vorbereitung von Friedensverhandlungen einzutreten. Am 29. September 1918 entschloß sich bekanntlich die Oberste Heeresleitung, den Reichskanzler um ein sofortiges Waffenstillstandsangebot an die Entente zu ersuchen. Es besteht heute kein Zweifel darüber, daß die Form und die Umstände, unter denen dieses Waffenstillstandsangebot erging, die Aussichten auf einen erträglichen Frieden auf das stärkste beeinträchtigten. Es ist auch nicht zweifelhaft, daß eine wirklich staatsmännische Führung den ersten Schritt zum Frieden in anderer Form gegangen wäre. Auch der neue Reichskanzler Prinz Max von Baden erkannte den unheilvollen Charakter dieser „Waffenstillstandsbitte"; aber er besaß nicht die Kraft, um sich dem nachdrücklich bekundeten Willen der Obersten Heeresleitung zu widersetzen. Am 3. Oktober 1918 fügte er sich gegen seine Überzeugung dem Willen der Heerführer, indem er das Waffenstillstandsangebot ergehen ließ. Die Umkehrung des Clausewitzschen Grundsatzes, nach dem die Politik der

Kriegführung das Gesetz des Handelns vorschreibt, zeigt sich hier in besonderer Schwere. Nicht nach politischen Erwägungen, sondern ausschließlich nach dem militärischen Willen wurde der entscheidende Schritt zum Frieden getan, der gewiß nicht länger aufgeschoben werden konnte, der aber hier in der Form einer militärischen Kapitulation vor sich ging, da die verantwortliche Reichsleitung den rechtzeitigen Beginn einer politischen „Friedensoffensive" versäumt hatte. Aber da während des Krieges überhaupt die Militärgewalt das Gesetz des politischen Handelns bestimmt hatte, konnte in dieser schwersten Endentscheidung das rechte Verhältnis von Kriegführung und Politik nicht mehr hergestellt werden.

Mit dem Waffenstillstandsangebot hatte die Oberste Heeresleitung die letzte große politische Entscheidung des Weltkriegs gefällt, zugleich aber den Umschlag in dem Verhältnis von Militärgewalt und Zivilgewalt eingeleitet. Indem die Waffenstillstandsbitte an den Präsidenten Wilson gerichtet wurde, gab die deutsche Militärgewalt die Grundlage ihrer innerpolitischen Machtstellung, die in der Unbesieglichkeit nach außen bestanden hatte, preis. Nicht die Oberste Heeresleitung, sondern der Reichskanzler und seine zivilen Mitarbeiter waren für den Notenwechsel mit Wilson und die schließliche Unterwerfung unter seinen Willen verantwortlich. Zwar versuchte die Oberste Heeresleitung, noch einmal das Gesetz des Handelns an sich zu reißen. Nach der dritten Wilson-Note, die die völlige Wehrlosmachung des deutschen Volkes als Voraussetzung des Waffenstillstandes forderte, rief sie durch eine Kundgebung vom 24. Oktober 1918 die Armee zum „Widerstand mit den äußersten Kräften" auf, ohne den Kaiser oder den Reichskanzler vorher unterrichtet zu haben. Gegenüber einer schwachen und zur bedingungslosen Kapitulation bereiten politischen Reichsleitung beanspruchte die Heeresleitung damit erneut im Sinne ihrer geschichtlichen Verantwortlichkeit die überlegene Führungsgewalt. Aber dem Reichskanzler Prinz Max von Baden gelang nun der entscheidende Gegenschlag.

Unter der Androhung seines Rücktritts verlangte er die Entlassung des Ersten Generalquartiermeisters Ludendorff, und er gab seiner Androhung den bezwingenden Nachdruck, indem er als Folge seines Rücktritts die Revolution bezeichnete. So sah sich der Kaiser genötigt, in der Unterredung im Schloß Bellevue am 26. Oktober 1918 die Entlassung Ludendorffs auszusprechen, während es ihm gelang, den Feldmarschall von Hindenburg an der Spitze der Heeresleitung zu erhalten. Mit Bismarcks Entlassung hatte der Kaiser 1890 die Epoche eines starken kaiserlichen Regimentes einleiten wollen; mit Ludendorffs Entlassung gab das Kaisertum sich selber dem Diktat der Feinde und dem Umsturzwillen des Marxismus preis. Für das Verhältnis von Wehrverfassung und politischer Ordnung aber war entscheidend, daß mit der Entlassung Ludendorffs der Vorrang der Militärgewalt vor der politischen Reichsleitung, der in der Kriegszeit entwickelt war, endgültig zerbrach; die Heeresleitung war nun auf die rein militärische Funktion beschränkt, im Dienste der an die Macht gelangten politischen Kräfte den Weltkrieg zu liquidieren.

„Militärdiktatur" und Verfassung

Es ergibt sich aus der Kette dieser Ereignisse, die die Gesamtlage deutlich zutage treten lassen, daß unter der dritten Obersten Heeresleitung Hindenburg-Ludendorff die politische Reichsleitung in völlige Abhängigkeit von der Militärgewalt geraten war. Doch nicht der ungehemmte Machttrieb eines fehlgeleiteten militärischen Willens, sondern das Versagen der politischen Führung des Reiches war für dieses Mißverhältnis verantwortlich. Es lag in den natürlichen Notwendigkeiten eines totalen Volkskriegs, in dem nicht nur die unmittelbare militärische Kraft des Volkes, sondern alle wirtschaftlichen und geistigen Volkskräfte auf ein einziges Ziel hin bis zum Äußersten hätten angespannt werden müssen, daß der Mangel einer entschlossenen politischen Führung ein Vakuum schuf, das ausgefüllt werden mußte, sollte nicht das Gefüge des Reiches

trotz militärischer Erfolge in sich zusammenbrechen. Da keine der zahlreichen politischen Dienststellen in der Lage war, in die durch das Versagen des Reichskanzlers entstandene Lücke zu springen, wuchsen der Obersten Heeresleitung zwangsläufig zu ihren ungemessenen militärischen Aufgaben noch gewisse politische Funktionen zu.

Doch war der politische Einfluß der Heeresleitung auf bestimmte Einzelfälle beschränkt, während eine wirkliche „Militärdiktatur" notwendig den Übergang der gesamten politischen Führung auf eine militärische Dienststelle hätte bedeuten und zugleich die völlige Ausschaltung des Reichstags und der parlamentarischen Parteien hätte zur Folge haben müssen. Die „Militärdiktatur" dieser Art wäre gewiß keine ideale Lösung der Verfassungsprobleme des Weltkriegs gewesen, da sie den Krieg aus einem Mittel der Politik zum Herrn der Politik gemacht und überdies ein Übermaß von Arbeitslast auf die Schultern des Feldherrn geladen hätte. Aber da eine wirkliche politische Führung durch Jahre hindurch nicht hatte gefunden werden können, hätte die „Militärdiktatur", wenigstens für die Dauer des Krieges, die Übereinstimmung von militärischer und politischer Verfassung und die volle Einheit der militärischen und politischen Führungsgewalt sichergestellt. Sie wäre den Aufgaben der totalen Mobilmachung und des Volkskrieges eher gerecht geworden, als das Neben- und Gegeneinander militärischer und ziviler Gewalten und der Kampf zwischen monarchischer Tradition und parlamentarischem Einflußwillen, der jede Einheit und jeden geschlossenen Einsatz unmöglich machte. Die Verfassungslage des Weltkriegs jedoch war, trotz des politischen Einflusses, den die Oberste Heeresleitung hier oder dort auszuüben genötigt war, von einer „Militärdiktatur" weit entfernt. Die Oberste Heeresleitung umfaßte nicht einmal die militärische Gesamtleitung, war also keine „Oberste Kriegsleitung", da ihr die Führung des Seekriegs nicht übertragen war. Sie konnte nur notdürftig den vollständigen Zerfall der Reichsleitung verhindern, ohne jedoch in der Lage zu sein, die dem totalen

Volkskrieg entsprechende vollständige Einheit von Kriegführung und Politik, wie sie in England durch Lloyd George, in Frankreich durch Clemenceau hergestellt worden war, zu schaffen.

So stark die Erfolge des Heeres unter seiner ruhmreichen militärischen Führung während des Großen Krieges waren, so maßgebend auch die Machtstellung der Heeresleitung sich im Reichsinnern erwies - aufs ganze gesehen ergab der Weltkrieg *ein Versagen der verfassungsgestaltenden Kraft der Wehrordnung*. Es wäre irrig, dieser Feststellung entgegenzuhalten, die Verfassungsgestaltung sei nicht Sache der Wehrmacht und ihrer militärischen Führer. Denn die deutsche Geschichte zeigt, daß die Wehrordnung stets unter die stärksten verfassungsgestaltenden Kräfte gehörte, und der bedeutende politische Einfluß, den die Heeresleitung im Weltkrieg ausübte, beweist, daß sie selbst sich ihrer Mitverantwortung für den inneren Ausbau der nationalen Grundordnung des Reiches bewußt war. Während aber die großen militärischen Führer der preußischen Befreiungskriege, Scharnhorst und Gneisenau, und während auch Roon in der Zeit des preußischen Konflikts eine schöpferische Verfassungspolitik trieben, war es der Obersten Heeresleitung im Weltkrieg nicht gegeben, an einem erfolgreichen Neuaufbau der Volksordnung bestimmend mitzuwirken. Zwar erkannten die Heerführer zutreffend die Gefahren der innenpolitischen „Neuorientierung"; aber ihre Verfassungspolitik erschöpfte sich negativ in der Ablehnung der Demokratisierung und Parlamentarisierung, setzte sich aber nicht in ein produktives Programm und eine aktive Neugestaltung um. Durch den Krieg waren alle nationalen Kräfte in Bewegung geraten und in der soldatischen Ordnung zum geschlossenen Einsatz geformt; niemals in der Geschichte hatte die Wehrordnung ein Volk in diesem Ausmaß und mit dieser Stärke erfaßt. Trotzdem gelang es nicht, aus der militärischen Verfassung die neue politische Grundordnung des Volkes zu entwickeln und damit die

Kluft zu schließen, die seit Bismarcks Entlassung zwischen der militärischen und der politischen Ordnung aufgebrochen war.

Dabei mußte jedem einsichtigen Beurteiler selbstverständlich sein, daß mit dem Ausgang des Krieges nicht einfach der verfassungspolitische Zustand von 1914 wiederhergestellt werden konnte. Nicht nur weil die Fragen des preußischen Wahlrechts, des Parteiensystems und der Regierungsbildung eine entschiedene Lösung verlangten, sondern vor allem, weil der Weltkrieg die Brüchigkeit des bisherigen Verfassungssystems deutlich offenbart hatte. Nicht zuletzt die Oberste Heeresleitung hatte dazu beigetragen, die bisherigen Grundlagen der Bismarckschen Verfassung zu erschüttern. Sie hatte den Kaiser mehr und mehr aus der unmittelbaren Lenkung der Reichsgeschicke ausgeschaltet und ihm ihren Willen aufgezwungen; sie hatte damit das „persönliche Regiment" der Wilhelminischen Ära beseitigt. Sie hatte auch das Reichskanzleramt, dieses eigentliche Führeramt des Bismarckschen Reiches, entwertet und den Reichskanzler zu einem abhängigen Organ herabsinken lassen. Beides war in der politischen Lage des Krieges notwendig, aber die Heeresleitung übernahm, indem sie diese Wirkungen hervorrief, eine unmittelbare Verantwortung für den Neuaufbau der unanwendbar gewordenen Verfassung. Tatsächlich fehlten nun im Weltkrieg der Heeresleitung alle zulänglichen Voraussetzungen, von denen aus ein solcher Verfassungsaufbau hätte in die Wege geleitet werden können. Die „Militärdiktatur" erwies sich als eine bloß machtmäßige Ausdehnung der Militärgewalt auf den Bereich des außen- und innenpolitischen Handelns, aber nicht als Ansatz für eine verfassungsbildende Äußerung des Wehrgedankens.

Diese Feststellung wäre töricht, wenn mit ihr ein persönlicher Vorwurf erhoben und ein subjektives Versagen ausgedrückt werden sollte. Doch ist kein derartiges persönliches Werturteil gemeint, sondern es ist die objektive Lage des Verfassungsproblems im Weltkriege bezeichnet. Das

deutsche Volk erwies sich, auch in seinem kriegerischen Aufbruch, noch nicht als reif, die ihm gemäße Verfassung zu entwickeln. Und mit dem Volke waren seine politischen und militärischen Führer außerstande, den Grund einer neuen politischen Volks- und Reichsordnung zu legen. So blieb, als der kriegerische Widerstandswille des Volkes erlosch, nichts als die Flucht in die „Neuorientierung", das heißt die Unterwerfung unter die Verfassungsformen des Westens übrig. Nun schloß sich, im beginnenden Niederbruch, auch die Oberste Heeresleitung der Bewegung der Demokratisierung und Parlamentarisierung an, in der trügerischen Hoffnung, damit den versagenden Selbstbehauptungswillen des Volkes noch einmal zu beleben. Unter dem Drängen der Obersten Heeresleitung vollzog sich im Herbst 1918 die Entwicklung des Reiches zum parlamentarischen Parteienstaat, die die Parlamentarisierung der Wehrverfassung in sich schloß. Um diesen wesentlichen Teilvorgang aus der Verfassungsgeschichte des Weltkrieges zu begreifen, ist es notwendig, die Aufmerksamkeit auf den wechselvollen Kampf zwischen Wehrverfassung und Parlamentarismus, der sich im Weltkrieg zum Schaden der inneren Einheit und der äußeren Geschlossenheit abspielte, zu lenken.

4. Wehrverfassung und Parlamentarismus

Der Gedanke des „Burgfriedens"

Daß während des Weltkrieges die Kriegführung und die politische Reichsleitung nicht zur geschlossenen Willens- und Handlungseinheit zusammengefaßt werden konnten, lag nicht nur an der mangelnden Einsicht und Tatkraft einzelner Personen, sondern war weit tiefer in der Gesamtordnung des Reiches begründet. Der Gegensatz der militärischen und der politischen Führung spiegelte den tieferen Zwiespalt zwischen der monarchisch-autoritären Wehrverfassung und der seit Bismarcks Entlassung von parteienstaatlich-parlamentarischen Kräften zersetzten politischen Ordnung wider. Die politische Reichsleitung war, nachdem

Caprivi und Hohenlohe einen Schwebezustand erhalten hatten, zuerst unter Bülow und dann noch stärker unter Bethmann Hollweg in geistige Abhängigkeit von den aufstrebenden Kräften des parteienstaatlichen Systems geraten. Die Wehrverfassung hatte jedem Angriff dieser Tendenzen standgehalten, indem sie sich in ihrer besonderen militärischen Ordnung verkapselte. So lebten die politische und die militärische Führung in einer verschiedenen geistigen Welt; so wenig wie die politische Leitung das Wesensgesetz soldatischen Daseins begriff, so wenig wußte auch die militärische Führung von den Problemen, Aufgaben und Notwendigkeiten des politischen Lebens. Dieses gegenseitige Nichtverstehen konnte im Weltkrieg durch eine bloß äußerliche Überordnung der einen über die andere Gewalt nicht überwunden werden; auch die sogenannte „Militärdiktatur" konnte, da sie in ihrem politischen Einfluß auf die Mittel äußeren Zwanges beschränkt blieb, die innere Übereinstimmung bürgerlichen und soldatischen Daseins nicht begründen. Dieser Gegensatz von Wehrverfassung und politischer Ordnung war das eigentliche Verfassungsproblem des Weltkrieges.

Nur vorübergehend hatte das elementare Erlebnis des August 1914 diese Spannung, in der die Wehrverfassung und die bürgerliche Gesellschaftsordnung standen, aufheben können. Gewiß war der äußere Konflikt der beiden Ordnungswelten, der unmittelbar vor dem Beginn des Weltkrieges im Zabernstreit so drohend aufgeleuchtet war, mit einem Male vergessen; gewiß wurde der innere Konflikt, in dem der deutsche Mann stand, der beiden Ordnungen als Soldat und als Bürger angehörte, zunächst mit befreiender Selbstverständlichkeit überwunden. Heer und bürgerliche Gesellschaft wurden als Volk zu einer neuen Einheit. Im kriegerischen Aufbruch der Nation wurde die Trennung der Verfassungssysteme aufgehoben und die Einheit der nationalen Gesamtordnung wiederhergestellt. Das Denken in agrarischen, industriellen oder proletarischen Interessen, der Widerstreit von konservativen, ultramontanen, liberalen

und marxistischen Ideen versank vor der gemeinsamen Lebensbedrohung; die Einsatzbereitschaft des in Heer und Heimat zum gemeinsamen Abwehrkampf formierten Volkes trat als die sittliche Wirklichkeit hervor. In der „totalen Mobilmachung" schlossen noch einmal die Wehrordnung und die bürgerliche Verfassung sich zur übergreifenden politischen Gesamtordnung zusammen.

Doch zeigte sich bald, daß weder die politische Reichsleitung noch der Reichstag den tiefen Sinn dieses Erlebnisses weiterzubilden vermochten. Die Reichsleitung verstand es nicht, den Willen zur Selbstbehauptung und zur Einheit, der im Volke aufgebrochen war, zum verbindlichen Gesetz eines neuen Werdens zu erheben. Verblendete parlamentarische Volksvertreter aller Richtungen aber glaubten, die Not des Reiches ausnutzen zu können, um ihre partikularen Ziele auf Kosten des Ganzen um so wirksamer zu verfechten. Der Begriff des „Burgfriedens" tauchte auf, der die Einswerdung des Volkes zu einer Notmaßnahme und einem provisorischen Kompromiß herabwürdigte. Man verzichtete auf den lauten Kampf in der Öffentlichkeit, um das parteipolitische Einflußstreben und die Agitation im stillen und „hinter den Kulissen" aufs wirksamste fortzusetzen. Nur in einer vorübergehenden ersten Verwirrung stimmte der Reichstag dem Notgesetz vom 4. August 1914 zu, das den Bundesrat ermächtigte, diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen notwendig waren; doch waren die Maßnahmen auf Verlangen des Reichstages aufzuheben. Der Reichstag behielt sich also das letzte Entscheidungsrecht vor; nur dem Scheine nach hatte er auf einen Teil seiner Machtstellung verzichtet. Es war ihm auch möglich, während des Krieges die gesetzgebende Gewalt jederzeit selbst auszuüben. Keinerlei Einschränkung erfuhr das Budgetrecht des Reichstags; damit war ihm die Gelegenheit erhalten, durch die jährliche Generaldebatte die innere und auswärtige Verwaltung seiner Prüfung und Kritik zu unterziehen. Wurde bei den ersten Kriegsetats

eine einhellige Annahme noch erreicht, so trat mit dem Jahr 1918 die Sozialdemokratie wieder in die offene Opposition, indem sie das Budget ablehnte. Nur mit Mühe gelang es auch, die volle Einmütigkeit des Reichstags bei der Bewilligung des ersten Kriegskredits nach außen zu wahren; die sozialdemokratische Fraktion mußte den Fraktionszwang anwenden, um ihre opponierende Minderheit an offenem Widerspruch zu hindern. Widerwillig ertrug die Mehrheit des Parlaments die mit der Verhängung des Kriegszustandes hergestellte Einheit der vollziehenden Gewalt, und die notwendigen Beschränkungen der freien Meinungsäußerung, der Presse- und Versammlungsfreiheit stießen bald auf die steigende Kritik und wurden mehr und mehr ausgehöhlt oder umgangen. So erwies sich der Burgfrieden schnell als ein bloß innerer Waffenstillstand, während dessen die inneren Gegner ihre Stellung zu verbessern suchten, um den alten Kampf möglichst bald erfolgreich erneuern zu können.

Reichstag und Kriegführung

Wie wenig der Reichstag bereit war, auf die anfangs teils aus einer patriotischen Hochstimmung, teils aus taktischen Rücksichten eingeschränkte parlamentarische Machtstellung auf die Dauer zu verzichten, zeigte sich daran, daß er, vor allem vom Jahre 1916 ab, dazu überging, Einfluß auf die Kriegführung und die damit untrennbar verbundene Außenpolitik des Reiches zu nehmen. Da das Plenum des Parlaments nicht geeignet war, diese Einwirkung auf militärische und außenpolitische Fragen auszuüben, wurde im Hauptausschuß des Reichstages ein Organ gebildet, das sich dieses Ausbaus der parlamentarischen Macht annahm. Der sogenannte Hauptausschuß wurde aus der „Budgetkommission" entwickelt und war nach seiner eigentlichen verfassungsrechtlichen Stellung nur ein „Haushaltsausschuß", dem die Vorbereitung der budgetrechtlichen Beschlüsse des Reichstags oblag. Aber die zentrale Bedeutung, die der Budgetgewalt des Parlaments stets zukam und die sich angesichts des ungeheuren finanziellen Bedarfs

des Weltkrieges außerordentlich steigerte, führte dazu, daß der „Haushaltsausschuß" praktisch zu einer politischen Zentralkommission wurde, die in allen Fragen maßgebenden Einfluß ausübte; die im parlamentarischen Sprachgebrauch aufgekommene Bezeichnung „Hauptausschuß" gab deshalb die eigentliche Funktion dieses Gebildes, das über seinen ursprünglichen Aufgabenbereich weit hinausgewachsen war, treffend wieder. Entscheidend aber war für diese Entwicklung der Wille des Reichstages, ein besonderes Organ zu schaffen, das einen parlamentarischen Einfluß auf die auswärtige Politik möglich machen sollte. „Was bisher gefehlt hat" - so führte der Abgeordnete Gröber im Herbst 1916 aus - „das war eine dauernde Verständigung zwischen Reichstag und Reichsleitung über die Richtlinien der auswärtigen Politik und eine ständige Kontrolle über die Führung der auswärtigen Politik durch den Reichstag". Um das zu erreichen, wurde der Haushaltsausschuß ermächtigt, auch während der Vertagung des Reichstags zur Beratung von Angelegenheiten der auswärtigen Politik und des Krieges zusammenzutreten. Damit hatte der Reichstag sich ein politisches Einflußrecht erworben, das er vor dem Kriege nicht besessen hatte. Er war von nun an ein mitentscheidender Faktor der auswärtigen Politik und der damit verbundenen Fragen der Kriegführung. Die angebliche Vertraulichkeit der Sitzungen des Hauptausschusses führte dazu, daß hier auch Fragen von großer militärischer Tragweite, deren Geheimhaltung unbedingtes Erfordernis war, besprochen wurden. Aber da außer den eigentlichen Mitgliedern ein großer Kreis von zuhörenden Abgeordneten zu den Sitzungen zugelassen wurde (oft waren bis zu 200 Personen anwesend), war eine wirkliche Vertraulichkeit ausgeschlossen. So konnten wichtige militärische Mitteilungen, wie die Erwägungen über den U-Boot-Krieg oder der Inhalt der verhängnisvollen Czerninschen Denkschrift, die der Abgeordnete Erzberger im Juli 1917 dem Hauptausschuß bekanntgab, den Weg in die Öffentlichkeit und in den feindlichen Nachrichtendienst finden.

Die Hauptwaffe des Reichstags im Kampf um seine politische Geltung war die Bewilligung der Kriegskredite, die ihm im Rahmen seines Budgetrechtes verblieben war. Die Bewilligung der Kriegskredite konnte an sich ein wirksames Mittel der nationalen Einigung sein, da sie der Volksvertretung die Gelegenheit gab, den entschlossenen Abwehrwillen des in seiner Existenz bedrohten Volkes machtvoll zu bekunden. Die einmütige Bewilligung des ersten Kriegskredits hatte durchaus diese einheitbekundende „integrierende" Kraft, da sie zeigte, daß auch die Vertretung der sozialdemokratischen Arbeiterschaft sich in die Front der Nation einreihte. Aber von Anfang an gab es im Rahmen der sozialdemokratischen Fraktion eine oppositionelle Gruppe, die die Kriegskredite ablehnte und die nur durch den Fraktionszwang daran gehindert wurde, ihren Widerstand offen zu bekennen. Im Kriegsjahr 1916 spaltete sich dieser oppositionelle Teil der sozialdemokratischen Fraktion ab; er organisierte sich zunächst als „Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft" und dann als „Unabhängige Sozialdemokratische Partei", die die Kriegskredite ablehnte. Die einigende Wirkung, die von der ersten Bewilligung des Kriegskredits ausgegangen war, ging damit verloren. Viel schwerer aber als diese Sezession einer landesverräterischen Gruppe wog der Umstand, daß in zunehmendem Maße die Bewilligung der Kriegskredite als ein Druckmittel benutzt wurde, um politische Zugeständnisse von der Regierung zu erhandeln. Weit davon entfernt, die wirkliche Einheit des Selbstbehauptungswillens auszudrücken, wurde so die Bewilligung der Kriegskredite ein taktisches Werkzeug im parteipolitischen Interessenkampf. Jede neue Kreditermächtigung war für das Parlament ein Tauschobjekt, um anderweite Kompensationen zu erlangen. Es ist bekannt, daß die Julikrisis 1917 von der Regierung Bethmann Hollweg nur deshalb nicht vermieden werden konnte, weil die Aufnahme eines neuen Kriegskredits nicht länger aufgeschoben werden durfte. Der Reichstag erhielt dadurch die Möglichkeit, die Bewilligung von Zugeständ-

nissen abhängig zu machen; er konnte so zum Sturz Bethmann Hollwegs beitragen, und der neue Reichskanzler Michaelis mußte sich zur Friedensresolution, die er innerlich ablehnte, bekennen. Dieser eine Fall ist bezeichnend für die Gesamtlage: die Einschaltung des Reichstages in die Aufgaben der Kriegführung, die mit dem Recht zur Bewilligung der Kriegskredite gegeben war, veranlaßte ihn nicht, mit allen Kräften und bestem Willen dem Abwehrkampf zu dienen, sondern sie wurde mißbräuchlich dazu benutzt, durch Pressionen den eigenen Einflußbereich zu erweitern.

Die politische Schlüsselstellung, die sich der Reichstag mit Hilfe seiner Budget- und Kreditgewalt ganz im Gegensatz zu den im August 1914 lebendigen Vorstellungen erworben hatte, wurde nicht nur verwandt, um das Parlament im Bereich seiner legalen Zuständigkeit zu stärken. Das eigentliche Ziel des Reichstages wurde im Weltkrieg, die parlamentarische Gewalt zur entscheidenden politischen Funktion im Staate zu entwickeln. Das Endziel war dabei, die auf die Selbständigkeit der Wehrordnung gegründete monarchische Gewalt zu erschüttern und im Reiche die Parlamentsherrschaft aufzurichten. In einem stetig fortschreitenden Prozeß dehnte der Reichstag während des Weltkrieges seinen politischen Einfluß auf ein Gebiet aus, das bisher seiner Kontrolle und seinem Mitbestimmungsrecht sorgfältig entzogen worden war: den Bereich der militärischen und der auswärtigen Gewalt. Im Bereich der militärischen Kommandogewalt war nach der Bismarckschen Verfassung der Reichstag, wie früher dargelegt wurde, ohne jede Zuständigkeit; über den Einsatz der Armee und der Marine hatte im Kriege der Kaiser ohne jede parlamentarische Kontrolle allein zu befinden; eine parlamentarische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers oder der Heeresleitung gab es hier nicht. Auch in Fragen der auswärtigen Politik hatte der Reichstag kein Entschließungsrecht, insbesondere war er an der Entscheidung über Krieg und Frieden nicht beteiligt. Zwar galt hier die allgemeine parlamentarische

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, die es dem Reichstag ermöglichte, Diskussionen zu entfesseln und Kritik zu üben. Niemals aber durfte der Reichstag nach altem Verfassungsrecht die maßgebende Beschlußfassung über Fragen der auswärtigen Politik für sich beanspruchen. Indem der Reichstag nun mit seinem Einflußstreben in den Bereich der auswärtigen Gewalt und die damit verbundenen Fragen der Kriegführung eindrang, verließ er den Boden des alten konstitutionellen Verfassungsrechts.

Da gleichzeitig, wie früher geschildert wurde, die Oberste Heeresleitung in steigendem Maße Einfluß auf die Führung der inneren und der auswärtigen Politik genommen hatte, stießen hier die Militärgewalt und die Parlamentsgewalt mit ihren gegensätzlichen Machtansprüchen aufeinander. Der Konflikt von Politik und Kriegführung, der in früheren Zeiten im Gegensatz von Staatsmann und Feldherr konkret hervorgetreten war, nahm im Weltkrieg die Form des Gegensatzes von Parlament und Heeresleitung an, während die eigentliche politische Reichsleitung zwischen den beiden Grundkräften der politischen Ordnung zu einer sekundären Größe herabsank, die bald auf der einen, bald auf der anderen Seite Deckung suchte und dabei jeweils unter die Botmäßigkeit ihres Beschützers geriet.

Der erste große Vorstoß des Reichstags in das außerhalb seiner Zuständigkeit liegende Gebiet der Kriegführung betraf die Frage des U-Boot-Krieges. Die schwankende Politik der Reichsleitung hatte dazu geführt, daß sich die geheime und die öffentliche Agitation dieser Frage bemächtigt hatte. Die politischen Parteien schalteten sich in den Meinungskampf ein, und schließlich wurde die Frage des U-Boot-Krieges ein Gegenstand der parlamentarischen Diskussionen und Machtkämpfe. Diese Einflußnahme bedeutete ganz offenbar einen Übergriff in eine Entscheidung, die nach den bisherigen Verfassungsgrundsätzen der Kommandogewalt des Kaisers vorbehalten war; nicht nur jedes Mitbeschließungsrecht des Reichstages, sondern auch jede Kontrolle, ja jede Diskussion solcher Entscheidungen der

kaiſerlichen Prärogative waren nach geltendem Verfaſſungsrecht ausgeſchloſſen. Es war die Schuld der konſervativen Partei, daß ſie - im Widerſpruch zu ihren eigenen, ſo oft verfochtenen Grundſätzen - den Anſtoß für dieſe Machterweiterung des Parlaments gab. Nachdem die konſervative Partei einen heftigen Preſſefeldzug gegen die Reichsleitung wegen ihrer U-Boot-Politik durchgeführt hatte, veranlaßte der Abgeordnete v. Heydebrand am 9. Februar 1916 einen Beſchluß der Haushaltskommiſſion des preußiſchen Abgeordnetenhauſes, worin feſtgeſtellt war,

„daß die Kommiſſion es für ſchädlich halten würde, wenn ſich aus der Stellungnahme der Reichsleitung gegenüber Amerika die Konſequenz einer Einſchränkung in unſerer Freiheit ergibt, einen uneingeſchränkten und dadurch vollwirkſamen U-Boot-Krieg zu einem geeigneten Zeitpunkt gegen England aufzunehmen."

Entſcheidend iſt hier nicht, ob dieſer Beſchluß inhaltlich billigenswert war, ſondern allein, daß damit ein Parlament - und zudem nicht einmal des Reiches, ſondern Preußens - ein Mitbeſtimmungsrecht in einer Frage der militäriſchen Kommandogewalt für ſich in Anſpruch nahm. Die Entſchuldigung, es habe ſich hier nicht um die militäriſche Beurteilung der Frage, ſondern um einen Kampf gegen die politiſchen Bedenken des Reichskanzlers gehandelt, iſt nicht durchſchlagend. Denn jede weſentliche militäriſche Entſcheidung trägt zugleich politiſchen Charakter, und die Unabhängigkeit der Kommandogewalt ſchließt auch die von jedem parlamentariſchen Einfluß freie politiſche Bewertung militäriſcher Fragen ein. Bald, am 6. April 1916, trat auch der Reichstag mit einem gemeinſamen Beſchluß aller großen Fraktionen in der Frage des U-Boot-Krieges hervor. Dieſer Beſchluß war aus parlamentariſch-taktiſchen Gründen zwar durch eine doppeldeutige Formel entwertet, bedeutete in der Sache aber eine Unterſtützung des uneingeſchränkten U-Boot-Krieges. Doch durfte nicht verkannt werden, daß der Reichstag ſich damit die Zuſtändigkeit anmaßte, in ſolchen Fragen der Kriegführung

mitentschließend hervorzutreten, und daß diese Machterweiterung sich unter anderen Umständen auch gegen eine aktive Kriegführung auswirken konnte.

In unendlichen Debatten des Hauptausschusses, die trotz formeller Vertraulichkeit tatsächlich im In- und Ausland allgemein bekannt wurden, wurde von nun an die Frage des U-Boot-Krieges ständig erbittert diskutiert. Der Reichskanzler Bethmann Hollweg und der Vizekanzler Helfferich sahen sich gezwungen, ihre Haltung vor dem Ausschuß zu verteidigen. Am 6. Oktober 1916 faßte dann die Zentrumsfraktion den berühmten Beschluß, der in der Sache die Entscheidung über den U-Boot-Krieg in die verantwortliche Entschließung der Obersten Heeresleitung stellte. Die Erklärung lautete:

„Für die politische Entscheidung über die Kriegführung ist dem Reichstag gegenüber der Reichskanzler allein verantwortlich. Die Entscheidung des Reichskanzlers wird sich dabei wesentlich auf die Entschließung der Obersten Heeresleitung zu stützen haben. Fällt die Entscheidung für die Führung des rücksichtslosen U-Boot-Krieges aus, so darf der Reichskanzler des Einverständnisses des Reichstages sicher sein."

Damit war praktisch die Abhängigkeit der politischen Reichsleitung vom Willen der Obersten Heersleitung proklamiert. Die Mehrheit des Reichstages stellte in einer militärischen Frage mit außerordentlicher politischer Tragweite die Kriegführung über die Politik und trug so dazu bei, daß die Stellung der politischen Reichsleitung im Verhältnis zur Militärgewalt geschwächt wurde. Wichtiger aber als diese Wirkung war der Umstand, daß dadurch überhaupt dem Reichstag der Einbruch in den Bereich der militärischen und der auswärtigen Gewalt gelang.

Im Jahre 1916 war durch das Eintreten der Zentrumspartei für den U-Boot-Krieg die volle Gefahr dieser Machterweiterung noch nicht sichtbar geworden. Als aber dann im Jahre 1917 das Zentrum unter der Führung Erzbergers auf die linke Seite des parteipolitischen Kräftespiels übertrat, erwiesen sich die verhängnisvollen Wirkungen der Machtausdehnung, die dem Reichstag zuerst

mit seinem Vorstoß in der U-Boot-Frage gelungen war. Dem verständnislosen Drängen der Parteien war es zuzuschreiben, daß die Marineleitung sich zu der gewagten Zusage verstanden hatte, der uneingeschränkte U-Boot-Krieg werde England in sechs Monaten auf die Knie zwingen. Daraus leitete der Reichstag für sich das Recht zur Kritik an der Kriegführung ab, als diese Hoffnung nicht in Erfüllung ging. Am 3. und 6. Juli 1917 stieß der Abgeordnete Erzberger im Reichstag zum Angriff auf den Staatssekretär des Reichsmarineamtes vor mit der Behauptung, der U-Boot-Krieg habe die an ihn geknüpften Erwartungen nicht erfüllt; das Reichsmarineamt habe sich bei seinen Versprechungen geirrt; sein Leiter besitze das Vertrauen des Reichstages nicht mehr. Mit vollem Rechte bezeichnete schon damals der konservative Abgeordnete Graf Westarp die Rede Erzbergers als eine „verlorene Schlacht". Erzbergers Angriff war nichts anderes als eine Kritik an den Ergebnissen einer militärischen Operation, also eine krasse und anmaßende Einmischung in das Gebiet der Kriegführung. Mit seiner positiven Stellungnahme aus dem Jahre 1916 glaubte sich das Zentrum das Recht zur negativen Kritik im Jahre 1917 erworben zu haben. Diese Entwicklung zeigt den gefährlichen Abweg, der beschritten worden war, als man dem Reichstag gestattete, in solchen Fragen der Kriegführung überhaupt eine Meinung zu äußern. Der tiefe Sinn des Wortes: „Der Angriff auf die Autorität beginnt durch Akklamation", wird durch diese Entwicklung der Jahre 1916/17 erhellt.

Der zweite große Vorstoß, mit dem der Reichstag den Umfang seiner legalen Kompetenz überschritt und ein Mitentscheidungsrecht in einer wesentlichen Frage der Kriegführung beanspruchte, richtete sich auf die Entscheidung über die Kriegsziele. Auch hier war dem parlamentarischen Einflußstreben der Weg durch das Versagen der politischen Reichsleitung geöffnet; da es dem Reichskanzler nicht gelang, den Selbstbehauptungs- und Abwehrwillen des deutschen Volkes auf ein gemeinsames

Ziel verbindlich hinzulenken, entbrannte um die Frage der Kriegsziele eine teils geheime, teils öffentliche Diskussion, zu deren Wortführer sich die politischen Parteien machten. Die Reichsleitung suchte diese öffentliche Erörterung der Kriegszielfrage durch die Zensur zu bannen; aber man kann den Mangel einer politischen Führung nicht durch die polizeiliche Unterdrückung ausgleichen! Nicht das Verbot der Diskussion von Kriegszielen, sondern die Ausrichtung des Volkes auf ein gemeinsames Ziel war die Aufgabe der Reichsleitung. Da sie dazu nicht imstande war, mußte sie mehr und mehr die Agitation der Parteien in der Kriegszielfrage dulden. Damit aber wurde die Selbständigkeit der auswärtigen Gewalt des Kaisers und insbesondere sein Recht, frei und unabhängig über den Frieden zu entscheiden, preisgegeben.

Mit der Friedensresolution vom 19. Juli 1917 nahm der Reichstag für sich das Recht in Anspruch, die deutschen Kriegsziele und die Bedingungen, unter denen Deutschland bereit sein werde, Frieden zu schließen, verbindlich zu formulieren. Auf die schlimmen außenpolitischen Wirkungen dieser Friedensresolution ist oft hingewiesen worden; die innere Schwäche der deutschen Abwehrfront wurde damit vor den Feindmächten bloßgelegt. Nicht minder schwerwiegend aber war die verfassungsrechtliche Bedeutung der Friedensresolution. Indem der Kanzler Michaelis sie, wenn auch mit dem vielberufenen Zusatz „wie ich sie auffasse", annahm, erkannte er das Recht des Reichstages an, in der Frage der Kriegsziele und des Friedensschlusses einen maßgeblichen Willen zu bekunden. Allerdings suchte der Reichskanzler in der gleichen Rede vom 19. Juli 1917 diese Folgewirkung zu verhindern, indem er „das verfassungsmäßige Recht der Reichsleitung zur Führung in der Politik" betonte und mit Nachdruck hinzusetzte: „Ich bin nicht willens, mir die Führung aus der Hand nehmen zu lassen." Damit war eine unhaltbare Doppeldeutigkeit eingetreten; auf der einen Seite hatte die verantwortliche Reichsleitung das Alleinentscheidungsrecht des Kaisers in dieser Haupt-

und Lebensfrage der Kriegführung und der auswärtigen Politik preisgegeben und dem Reichstag nicht nur eine allgemeine politische Kontrollfunktion, sondern ein positives Mitentscheidungsrecht eingeräumt; auf der anderen Seite aber suchte der Reichskanzler, die politische Führung in seiner Hand zu behalten und die Parlamentarisierung abzuwehren. Doch war nicht zweifelhaft, daß es sich hier um nicht mehr als den Versuch zu hinhaltendem Widerstand handeln konnte. Die politische Funktion des Reichstags war mit der Friedensresolution über die Stellung, die ihm die Bismarcksche Verfassung zugewiesen hatte, weit erhöht. Der für das konstitutionelle System kennzeichnende Raum einer freien monarchischen Entscheidungsgewalt in der Kriegführung und der Außenpolitik wurde aufgegeben; die Überleitung des konstitutionellen in den parlamentarischen Staat wurde mit der Hinnahme der Friedensresolution von 1917 entschieden. Was später durch die Oktobergesetze von 1918 und die Weimarer Verfassung von 1919 weiterentwickelt worden ist - das System eines parlamentarischen Parteienstaates -, war in seinem entscheidenden Ansatz in der Friedensresolution von 1917 bereits verwirklicht.

Wie der Reichstag auf der einen Seite durch die Friedensresolution den Abwehrwillen des Volkes in seinem Lebenskampf nach außen erschütterte, so verhinderte er auf der anderen Seite, daß der inneren Zersetzung der deutschen Wehrkraft, die sich seit dem Jahre 1917 drohend bemerkbar machte, mit der notwendigen Entschiedenheit begegnet wurde. Das zeigte sich in erschütternder Weise, als sich im Spätsommer 1917 die erste Marinemeuterei ereignete. Die Zersetzung der Kriegsmarine, die im August 1917 zu schweren Gehorsamsverweigerungen auf einzelnen Linienschiffen und Kreuzern führte, war in offenbarem Zusammenhang mit der Unabhängigen Sozialdemokratie von langer Hand vorbereitet worden. Die Rädelsführer der meuternden Mannschaften standen in Verbindung mit Abgeordneten der „Unabhängigen" und waren von diesen mit Agitationsmaterial versehen worden. Da es jedoch nicht

möglich war, genaue Feststellungen über den Inhalt der Besprechungen zwischen den Meuterern und den beteiligten Reichstagsabgeordneten zu treffen, glaubte die Reichsanwaltschaft, aus formaljuristischen Gründen eine strafrechtliche Verfolgung der Abgeordneten nicht einleiten zu können; entgegen der Auffassung der Marineleitung schloß sich die Reichsleitung diesem abwartenden Standpunkte an. Die schuldigen Abgeordneten nahmen dieses zögernde Verhalten zum Anlaß, im Reichstag mit einem scharfen Angriff auf die Marineleitung wegen der gegen die Meuterer ergangenen Urteile hervorzutreten. Wenn irgend etwas die volle Mitverantwortlichkeit der Unabhängigen Sozialdemokratie für die Zersetzung der Kriegsmarine beweisen konnte, so war es diese offene Verteidigung der Meuterei vor dem Forum der deutschen Volksvertretung.

Es war eine selbstverständliche Notwendigkeit, daß die Reichsleitung nun zum scharfen Gegenschlag ausholte und die verantwortlichen Kräfte der „Unabhängigen" offen brandmarkte. Am 9. Oktober 1917 erklärte der Reichskanzler Michaelis im Reichstag, er stehe allen politischen Parteien mit voller Objektivität gegenüber, „sofern sie nicht den Bestand des Deutschen Reiches gefährdende Ziele verfolgten"; die Unabhängigen stünden für ihn „*jenseits der Linie*". Der Staatssekretär des Reichsmarineamtes v. Capelle, der die Gründe für diese Stellungnahme entwickeln sollte, erklärte, es sei eine Tatsache, daß die Meuterer Beziehungen zur Unabhängigen Sozialdemokratie unterhalten hätten.

„Es steht aktenmäßig fest, daß der Hauptagitator hier im Reichstag im Fraktionszimmer der Unabhängigen Sozialdemokraten den Abgeordneten Dittmann, Haase und Vogtherr seine Pläne vorgetragen und *Billigung gefunden hat*. Die Abgeordneten haben zwar auf das äußerst Gefährliche des Vorgehens hingewiesen und zur größten Vorsicht gemahnt, aber *ihre volle Unterstützung durch Übermittlung von Agitationsmaterial zur Aufreizung der Flotte zugesagt*."

Die Vorgänge, die sich an diese Erklärung anschlossen, gehören zu den beschämendsten Ereignissen der deutschen Parlamentsgeschichte. Die schuldigen Abgeordneten konnten es wagen zu behaupten, es habe sich bei den Besprechungen nur um allgemeine Klagen und Beschwerden, aber nicht um die geplante Meuterei gehandelt. Und die Mehrheit des Reichstages trat auf ihre Seite, indem sie der Regierung vorwarf, sie besitze kein „schlüssiges Belastungsmaterial"; sie suche aus den Vorgängen bei der Marine „eine politische Waffe" zu machen. Nicht das Verhalten der schuldigen Abgeordneten, sondern das Vorgehen der Regierung wurde „auf das allerentschiedenste verurteilt". Angesichts dieser Haltung wich die Regierung zurück; der Reichskanzler suchte sich von dem Staatssekretär des Reichsmarineamtes zu distanzieren. Ein Verfahren gegen die schuldigen Abgeordneten wurde entgegen dem erneuten Antrag des Staatssekretärs nicht eingeleitet. Es ist heute unbegreiflich, wie die politische Führung, die Reichsanwaltschaft und der Reichstag diese Haltung einnehmen konnten, da doch feststand, daß die aufrührerische Bewegung mit Zeitungsmaterial und sonstigem Agitationsstoff der Unabhängigen Sozialdemokratie eingeleitet und durchgeführt worden war. Und vollends unverständlich ist, wie auch in dem Gutachten J. V. Bredts noch die Auffassung festgehalten werden konnte, die Anschuldigungen des Admirals v. Capelle seien unhaltbar gewesen, nachdem doch die Zersetzungsarbeit der Unabhängigen in der Kriegsmarine im Jahre 1918 in vollem Umfange offenbar geworden war.

Es war eine Selbstverständlichkeit, daß die Deckung, die die Unabhängige Sozialdemokratie durch den Reichstag erhalten hatte, und daß die offenkundige Niederlage der Regierung die weitere Zersetzungsarbeit in der Kriegsmarine und im Heer aufs stärkste fördern mußte. Wenn auch die an der Front kämpfenden Truppen im ganzen solchen Versuchen gegenüber standhielten, so waren doch die zur Untätigkeit verdammten Teile der Flotte, die in der

Etappe, in der Heimat und an der Ostfront stehenden Truppen der geheimen Agitation landesverräterischer Kräfte nicht mehr unzugänglich. Es muß hier darauf verzichtet werden, diese fortschreitende innere Auflösung der Wehrordnung in ihren Einzelheiten zu schildern. Für das Verhältnis von Wehrverfassung und politischer Ordnung war das Entscheidende, daß der Reichstag sich dem Versuch, diesen zersetzenden Einflüssen energisch zu begegnen, entgegengestellt hatte, und daß die Reichsleitung trotz des Drängens der verantwortlichen Marinedienststellen vor dem Widerstand des Reichstages zurückgewichen war. Die „Volksvertretung" und die Reichsleitung versagten damit vor der Aufgabe, die ihnen im totalen Volkskrieg zukam; sie ließen es zu, daß die geschlossene Abwehrfront des Volkes im Selbstbehauptungskampf erschüttert wurde, und setzten sich nicht mehr für die Notwendigkeiten der totalen Kriegführung ein. Zugleich wurde hier zum ersten Male die Wendung deutlich, die die mehrheitssozialistische Partei vollzog: hatte sie sich bis hierher an die bürgerliche Mitte und Linke angelehnt und ihre nationale Pflicht zu erfüllen gesucht, so trat sie nun offen auf die Seite der Unabhängigen, um mit ihnen gemeinsam das Ende des Krieges herbeizuführen. Die erste Folge dieser Zusammenarbeit war der große Munitionsarbeiterstreik im Januar 1918; die letzte Auswirkung war der Novemberumsturz und der Zusammenbruch des Reiches. Mit Recht hat J. V. Bredt ausgeführt: „Der 9. Oktober 1917 ist heute im Rückblick gesehen der Tag, an dem der 9. November 1918 sich vorbereitete". Die militärische Führung hatte die bedrohlichen Zeichen des 9. Oktober 1917 nicht verkannt. Es war eine selbstverständliche Folge, daß angesichts dieses Versagens der „Politik" die Kriegführung von nun an mit ihrem Anspruch auf unbedingten Vorrang noch stärker hervortrat, als es bisher schon der Fall gewesen war; da die Politik das innere Wesensgesetz des totalen Krieges nicht begriffen hatte, konnte nur die „Militärdiktatur" eine Rettung vor dem inneren Zusammenbruch bringen.

Der Kampf um die „Neuorientierung"

Die „Neuorientierung" der inneren Politik des Reiches, die im Auftrag des Reichskanzlers Bethmann Hollweg der Staatssekretär Delbrück schon 1914 angekündigt hatte, bestand praktisch in zwei wesentlichen Zielen: der Demokratisierung des preußischen Wahlrechts und der Parlamentarisierung der Reichsregierung. Hatten die Träger des politischen Reformgedankens ursprünglich die Durchführung der notwendigen Verfassungsänderungen für die Zeit nach dem Kriege ins Auge gefaßt, so veranlaßte die lange Dauer des Krieges und der ständig wachsende Einfluß der großen Reichsparteien sie, schon während des großen Völkerringens an die geplanten Neuerungen heranzutreten. Es ist selbstverständlich, daß im Kriege alle innenpolitischen Reformen, insbesondere eine durchgreifende Verfassungsreform, nicht ohne Rücksicht auf die Erhaltung und Stärkung der militärischen Schlagkraft des Volkes durchgeführt werden konnten. Es war eine zutreffende Einsicht, daß das preußische Dreiklassenwahlrecht, das schon Bismarck „das schlechteste Wahlrecht der Welt" genannt hatte, einem Volke nicht mehr zugemutet werden konnte, das auf allen Schlachtfeldern seine Einsatz- und Opferbereitschaft bewiesen hatte. Aber wenn diese Frage im Kriege aufgerollt wurde, so mußte es mit einer klaren und unanfechtbaren Entscheidung der Krone geschehen, ohne daß daraus ein innerer Kampf der Parteien und Interessengruppen entstand. Statt dessen trat die Krone auf Bethmann Hollwegs Rat mit der bekannten Osterbotschaft 1917 hervor, die eine Reform des Wahlrechtes versprach, ohne aber über die neue Gestaltung des Wahlrechtes eine Entscheidung zu bringen. Nicht einmal im preußischen Staatsministerium bestand Einigkeit darüber, ob das „gleiche Wahlrecht" oder eine neue Form des „Pluralwahlrechts" anzustreben sei. So wurde mit dieser Osterbotschaft die innere Einheit des Volkes nicht verstärkt, worin allein ihr Sinn hätte bestehen dürfen, sondern es wurde ein verheerender parteipolitischer Kampf entfacht, der den inneren Frieden des Volkes endgültig

zerstörte. Während innenpolitisch die volle Mobilmachung aller nationalen Kräfte und ihr einheitlicher Einsatz für das gleiche Ziel der Selbsterhaltung notwendig gewesen wäre, gab der Kanzler den parteipolitischen Kampf um die Demokratisierung Preußens frei. Auch als die Krone sich im Juli 1917 für das gleiche Wahlrecht entschied, ging der Streit weiter, da das preußische Abgeordnetenhaus in seiner Mehrheit gegen das gleiche Wahlrecht stand und schließlich am 4. Juli 1918 ein Pluralwahlrecht beschloß, das in der damaligen Lage eine Unmöglichkeit bedeutete.

Mit der Demokratisierung Preußens verband der Reichskanzler Bethmann Hollweg bei dem Versuch der „Neuorientierung" das Ziel der Parlamentarisierung der Reichsregierung, ohne zu erkennen, daß angesichts der deutschen parteipolitischen Verhältnisse das parlamentarische Regierungssystem nicht die Geschlossenheit des nationalen Willens und die Einheitlichkeit der politischen Führung ergeben werde, sondern daß es notwendig im Zerfall der zentralen Reichsgewalt enden müsse. So richtig die Einsicht war, daß die politische Entrechtung breiter Volksteile mit dem Wesen des totalen Volkskrieges unvereinbar sei, so verfehlt war der Weg der Neuorientierung, den der Kanzler einschlug. Er ließ dabei die elementare politische Notwendigkeit außer acht, daß während des Krieges der Parteienkampf nicht entfesselt werden durfte, indem man den Interessengruppen die Auseinandersetzung über die innenpolitischen Reformen überließ, sondern daß die politische Leitung die notwendigen Reformen durch schnelle und sichere Entscheidungen durchführen mußte, um so den Parteienkampf durch die einheitliche moralische Ausrichtung des Volkes zu überwinden. Indem aber die Regierung sich der bestimmenden und selbständigen Führung in diesen Fragen begab und sie dem Streit der politischen Parteien überließ, wurde nicht nur die innere Einheit des um seine Existenz kämpfenden Volkes zerstört, sondern zugleich das Schwergewicht des politischen Handelns von der Regierung auf die parlamentarischen Kräfte verlagert.

Innere Politik bedeutete nun nicht mehr die entschiedene Ausrichtung des Volkes durch eine in sich geschlossene Führungsgewalt, sondern innere Politik bestand von nun an im ungehemmten Kampf der gegeneinander gerichteten Interessengruppen, Klassen und Parteien. Nicht die Regierung, sondern das Parlament bestimmte von nun an das Gesetz der innerpolitischen Entwicklung.

Mit diesem Vordringen des Reichstags aber war, schon bevor die geplanten Reformen in verfassungsrechtlichen Änderungen zum Abschluß gebracht waren, was bekanntlich erst im Oktober 1918 gelang, die „Neuorientierung" in der tatsächlichen politischen Ordnung vollzogen. Es ging während des Weltkrieges eine Verfassungsverlagerung von stärkstem Ausmaß vor sich, durch die die Struktur des Bismarckschen Reiches von Grund auf verändert wurde. Ob in einem Staat die monarchische Gewalt und die von ihr eingesetzte Reichsleitung als bestimmende Kraft wirksam ist oder ob das Parlament der entscheidende Träger des politischen Geschehens ist, hängt weniger von der verfassungsgesetzlichen Verteilung der Zuständigkeiten und Befugnisse ab als von dem tatsächlichen Besitz an politischer Autorität und Macht. Selbstverständlich verändert nicht schon jede vorübergehende Schwankung der Machtverhältnisse die Verfassung; Wellenbewegungen an der Oberfläche gehören zum Wesen jedes politischen Systems, da es keine ruhende Ordnung, sondern nur ein lebendiges Geschehen im politischen Körper gibt. Aber von solchen konjunkturellen Schwankungen sind die strukturellen Veränderungen zu unterscheiden, in denen der bestimmende Grundzug des politischen Lebens sich wandelt; hier zeigt die Verlagerung der politischen Macht einen Wechsel in der Verfassung selber an. Eine Verfassungswandlung struktureller Art ging im Weltkrieg vor sich, als die parlamentarischen Kräfte zum Träger der „Neuorientierung" wurden und durch ihren Willen das Tempo und das Ausmaß der Verfassungsreformen bestimmten.

Als es dem Reichstag gelungen war, den maßgeblichen Einfluß auf die Regierungsbildung zu erlangen, war diese Verfassungsverlagerung eingetreten. Der Sturz von Bethmann Hollweg im Juli 1917 war zwar für sich allein noch nicht entscheidend. Die Entlassung war allerdings von der Mehrheit des Reichstags gefordert worden, und zwar in sonderbarer Paradoxie gerade von den Parteien, denen der Kanzler nach Gesinnung und Haltung am nächsten stand: den Nationalliberalen, dem Zentrum, der Fortschrittspartei. Doch konnte sich das Parlament nur durch die Unterstützung der Obersten Heeresleitung durchsetzen, und der neue Reichskanzler wurde ohne Fühlungnahme mit den Parteien berufen, wodurch der drohende Parlamentarismus noch einmal hätte abgewehrt werden können. Der Sturz von Michaelis im Oktober 1917 dagegen war das alleinige Werk des Reichstags, und der Ernennung des Grafen Hertling (1. November 1917) war die von der parlamentarischen Mehrheit geforderte Befragung der Parteiführer vorausgegangen; der Reichskanzler hatte sich auf ein interfraktionelles Programm der Parlamentsmehrheit festlegen müssen. Der Sturz des Vizekanzlers Helfferich, den die parlamentarische Mehrheit herbeiführte (8. November 1917), und die Ernennung eines Vertrauensmannes der Parteien, des Abgeordneten v. Payer, zu seinem Nachfolger, zeigten, daß der Reichskanzler in der Wahl seiner Mitarbeiter nicht mehr frei war, sondern daß er sich auch hierin dem parlamentarischen Willen beugen mußte. Die Verwandlung des Reiches in einen parlamentarischen Parteienstaat war unter der Regierung Hertling-Payer praktisch vollendet.

Diese Parlamentarisierung der Reichsregierung traf die Wehrordnung in ihrem innersten Kern. Über ein halbes Jahrhundert hatte zuerst in Preußen und dann im Reich die Wehrmacht den Kampf gegen die Parlamentsherrschaft geführt; nur durch die Siege der Wehrmacht in den Verfassungskonflikten Preußens und des Reiches war es gelungen, das Wesensgesetz des Heeres und die Integrität des

Staates zu erhalten. Nun wurde im Weltkrieg die Wehrmacht, während sie alle Kraft für den Abwehrkampf nach außen einzusetzen hatte, gezwungen, zugleich den Kampf gegen die Gefahr der Parlamentarisierung nach innen aufzunehmen. Sie konnte sich dabei nicht darauf beschränken, das Eindringen parlamentarischer Einflüsse in die Wehrordnung als solche abzuschlagen, sondern sie mußte notwendig versuchen, auch die Parlamentarisierung der politischen Reichsleitung zu verhindern. Denn wenn erst die Parlamentsherrschaft in Regierung und Verwaltung fest gegründet war, war es auf die Dauer nicht möglich, die Unterwerfung der Wehrordnung unter den parlamentarischen Willen hintanzuhalten. Deshalb mußte die Heeresleitung danach streben, die Reichsleitung in Abhängigkeit von der Militärgewalt zu bringen; nur so konnte sie aus der Abhängigkeit vom Parlament befreit werden. Die dauernden und oft erfolgreichen Vorstöße der Heeresleitung gegen die Reichsleitung, wie sie bei der Entlassung Bethmann Hollwegs und Kühlmanns am deutlichsten sichtbar wurden, hatten deshalb nicht nur den Sinn, einer den Aufgaben der Kriegführung nicht gewachsenen politischen Reichsleitung das Gesetz des Handelns aufzuerlegen. Sie hatten darüber hinaus das Ziel, eine der Gefahr der Parlamentarisierung verfallene Reichsleitung aus dem parteienstaatlichen Einflußbereich zu entfernen, indem sie dem Willen der Militärgewalt unterworfen wurde. Solange die Oberste Heeresleitung in ungeschwächtem militärischem Ansehen stand, waren diese Versuche, die Parlamentarisierung der Reichsleitung durch die „Militärdiktatur" aufzuhalten, von einem gewissen Erfolg begleitet. Aber einen durchschlagenden Sieg über die parlamentarischen Kräfte konnte die Heeresleitung nicht mehr erringen. Mit dem Fehlschlag der großen Offensive von 1918 war dann die innere Kraft der „Militärdiktatur" erschöpft. Die Heeresleitung selbst sah sich genötigt, durch den Beschluß vom 29. September 1918 die Bildung einer vollkommen parlamentarisierten Reichsregierung zu fordern, da sie glaubte,

nur auf diesem Wege das Volk noch einmal zu einem gemeinsamen Willen zusammenfassen zu können.

Die Parlamentarisierung der Kommandogewalt

Die Träger der parlamentarisch-demokratischen „Neuorientierung" waren sich bewußt, daß die volle Aufrichtung der Parlamentsherrschaft im Reiche nur möglich war, wenn es gelang, mit der zivilen Reichsleitung auch die Militärgewalt der Parlamentarisierung zu unterwerfen. In allen Verfassungskonflikten zwischen der Monarchie und dem Parlament hatte die Monarchie ihre Überlegenheit behauptet, weil sie durch die unabhängige und unantastbare Kommandogewalt die Wehrverfassung dem Eindringen jeden parlamentarischen Einflusses entziehen konnte. Die „Neuorientierung" hatte somit die Zerstörung der unabhängigen kaiserlichen Kommandogewalt zur notwendigen Voraussetzung. Erfolglos war das Parlament vor dem Weltkrieg immer wieder zum Sturm auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen der unabhängigen Kommandogewalt angetreten; es war nicht gelungen, die Ministerverantwortlichkeit für die Akte der Kommandogewalt einzuführen und die Immediatstellung des Militärkabinetts zu beseitigen. Eine konsequente parlamentarisch-demokratische Verfassungsreform mußte hier einsetzen, um die Unabhängigkeit der Kommandogewalt und die Selbständigkeit der Wehrordnung zu brechen.

Als der Reichstag am 30. März 1917 einen Verfassungsausschuß bildete und ihn mit der „Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen, insbesondere der Zusammensetzung der Volksvertretung und ihres Verhältnisses zur Regierung" betraute, war sich die Regierung offenbar über die weittragenden politischen Konsequenzen dieses Vorstoßes nicht im klaren. Erst später erkannte der Reichskanzler Bethmann Hollweg, daß damit „die letzten Reste des sogenannten Burgfriedens beseitigt" wurden. In der

ersten Sitzung des Verfassungsausschusses wurde die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Antrag des Zentrums, der Nationalliberalen und der Freisinnigen überrascht, der den Ausbau der Ministerverantwortlichkeit, die Errichtung eines Staatsgerichtshofs und die Gegenzeichnung der Offizierspatente durch den Kriegsminister forderte. Am 13. Mai 1917 beschloß der Verfassungsausschuß die Abänderung der Art. 66 und 53 der Reichsverfassung in dem Sinne, daß der Kaiser und die Kontingentsherren die Offiziere nur noch mit verantwortlicher Gegenzeichnung sollten ernennen dürfen. Dem entschiedenen Einspruch des Kaisers gelang es, die Reichsregierung zum Widerstand gegen diesen Angriff auf die Kommandogewalt zu veranlassen, und der Reichskanzler und der Vizekanzler verstanden es, durch Verhandlungen mit den Parteiführern die Anträge des Verfassungsausschusses im Plenum abzubiegen. Es kam für die verfassungspolitische Bedeutung dieses ersten Vorstoßes nicht nur darauf an, welche praktischen Folgen die Gegenzeichnung der Offizierspatente für sich allein gehabt hätte. Entscheidend war, daß mit dieser Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit der Regierung für alle militärischen Anordnungen des Kriegsherrn zum Ausdruck gebracht und die Abhängigkeit der Kommandogewalt vom parlamentarischen Willen begründet werden sollte. Da gleichzeitig die Parlamentarisierung der Reichsregierung erstrebt wurde, hätte die Einführung der Ministerverantwortlichkeit für Kommandoakte die volle Unterwerfung der Wehrverfassung unter das Parlament und damit die Verwandlung des Heeres in ein „Parlamentsheer" bedeutet.

Im Jahre 1917 gelang es dem Kaiser, die Parlamentarisierung der Kommandogewalt zu verhindern. Als im Herbst 1918 im beginnenden äußeren und inneren Zusammenbruch die Verfassungsreform erneut, und zwar nunmehr mit Zustimmung des Kaisers und der Heeresleitung, in Angriff genommen wurde, waren die Möglichkeiten des Widerstandes erschöpft. Nun mußte auch die Oberste

Heeresleitung, die sich vordem als Gegner der „Demokratisierung und Parlamentarisierung" bekannt hatte, den Weg der Neuorientierung beschreiten. Am 29. September 1918 verlangte die Oberste Heeresleitung die Bildung einer parlamentarischen Reichsregierung, und am 4. Oktober 1918 ließ die Oberste Heeresleitung im Herrenhaus erklären, daß sie auf der sofortigen Annahme des gleichen Wahlrechts bestehe. Die Parlamentarisierung der Wehrverfassung mußte dieser allgemeinen Neuorientierung zwangsläufig folgen. Doch war es nun nicht mehr der freie Wille der Mehrheitsparteien, der die Parlamentarisierung der Kommandogewalt erzwang, sondern der Vernichtungswille der Feindmächte schrieb jetzt dem Deutschen Reichstag die Bahn des Handelns vor. Schon in der zweiten Wilson-Note vom 14. Oktober 1918 war die Entrechtung der Monarchie als Voraussetzung des Waffenstillstandes gefordert worden; die Regierung hatte sich darauf beeilt, dem Reichstag ein verfassungsänderndes Gesetz vorzuschlagen, das die Entscheidung über Krieg und Frieden dem Parlament übertrug. Mitten in die Reichstagsverhandlungen traf dann die dritte Wilson-Note vom 23. Oktober 1918, die in den Sätzen gipfelte:

> „Es liegt auf der Hand, daß das deutsche Volk kein Mittel besitzt, die Unterwerfung der Militärbehörden des Reichs unter den Volkswillen zu erzwingen, daß die Macht des Königs von Preußen, die Politik des Reiches zu bestimmen und zu lenken, unvermindert ist, daß die entscheidende Initiative noch immer bei denen liegt, die bisher die Beherrscher Deutschlands waren."

Die damit verbundene erpresserische Drohung veranlaßte den Reichskanzler, den Parteien nahezulegen, durch Zusatzanträge zu den zur Beratung stehenden Gesetzentwürfen die Parlamentarisierung der Militärhoheit zu vollenden. Vergeblich protestierten die Konservativen gegen dieses nicht nur würdelose, sondern auch verfassungswidrige Verfahren. Ausdrücklich erklärte nun der Kriegsminister, daß er in den Anträgen nichts finde, „was eine Gefährdung des

festen Gefüges unseres Heeres verursachen könnte". Am 26. Oktober 1918 wurden die Verfassungsänderungen beschlossen; am 28. Oktober 1918 traten sie nach Zustimmung des Bundesrats in Kraft. Gleichzeitig wurden durch Kaiserliche Erlasse das Militärkabinett dem Kriegsminister, das Marinekabinett dem Staatssekretär des Reichsmarineamtes unterstellt. Der Kriegsminister wurde als Stellvertreter des Reichskanzlers mit der verantwortlichen Leitung der Heeresangelegenheiten beauftragt. Die Kommandogewalt war damit in die parlamentarisierte Reichsleitung eingegliedert. So wurde unter dem Diktat Wilsons die Selbständigkeit der deutschen Wehrverfassung preisgegeben; sie wurde dem westeuropäisch-angelsächsischen Verfassungsideal gemäß dem parlamentarischen Parteienstaat eingefügt.

Das verfassungsändernde Gesetz vom 28. Oktober 1918 (RGBl. S. 1274) schrieb für Kriegserklärung und Friedensschluß die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags vor. Der Reichskanzler wurde vom Vertrauen des Reichstags abhängig gemacht, und ihm wurde die Verantwortlichkeit für alle Handlungen des Kaisers „von politischer Bedeutung" gegenüber dem Bundesrat und dem Reichstag auferlegt. Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere wurden von der Gegenzeichnung des Reichskanzlers (bei der Kriegsmarine) oder des Kriegsministers (beim Heer) abhängig gemacht. Alle Äußerungen der Militärhoheit waren damit dem entscheidenden Einfluß des Parlaments unterworfen: in Krieg und Frieden war die Wehrmacht dem Willen der jeweiligen Parlamentsmehrheit unterstellt. Der entscheidende Einfluß auf die Kriegführung, auf die Kriegsziele und auf die Friedensverhandlungen, um den das Parlament vier Kriegsjahre hindurch vergeblich gekämpft hatte, war nun im beginnenden Zusammenbruch unter dem Druck der Sieger erstritten worden. Die alte monarchische Verfassung war damit nicht nur revidiert, sie war in ihrem Kern, der selb-

ständigen Wehrordnung und der unabhängigen Kommandogewalt, zerstört worden. Das Gesetz vom 28. Oktober 1918 trug daher *nicht verfassungsändernden, sondern verfassungsvernichtenden Charakter*. Es war kein Akt der Verfassungsreform, sondern ein Vorgang der legalen Revolution. Da nun der innere Halt der monarchischen Verfassung beseitigt war, war der Weg zum illegalen Umsturz frei.

Aber es wäre ein Irrtum, über das Wesen der großen Verfassungsentscheidungen, wenn man annähme, der eigentliche Umbruch habe sich in diesem Parlamentarisierungsgesetz selbst vollzogen. Die Verfassungsgesetzgebung folgt stets den Verfassungsentscheidungen nach; diese vollziehen sich unmittelbar im politischen Kampf; die normative Formung ist ein Abbild der bereits gestalteten Verfassungswirklichkeit. Die eigentliche Entscheidung, die den Bruch in der Wehrverfassung bekundete, war die *Entlassung Ludendorffs*; in ihr vollendete sich im Oktober 1918 der Sieg der westeuropäischen parlamentarischen Demokratie über das deutsche Kaisertum. Zum ersten Male in der wechselvollen Geschichte des Kampfes zwischen der monarchischen Kommandogewalt und den parlamentarisch-demokratischen Kräften war es hier gelungen, einen militärischen Führer durch den Willen politischer Parteien und einer ihnen gefügigen politischen Leitung zu beseitigen. Das parlamentarische Prinzip, dem das Amt des Reichskanzlers seit 1917 ausgeliefert war, griff damit auf die militärischen Führerstellen über; der neue Generalquartiermeister wurde mit Rücksicht auf sein Ansehen bei den Mehrheitsparteien des Reichstages ausgewählt. Damit war das Heer in ein Parlamentsheer verwandelt und die Militärhoheit zu einer vom Parlament abhängigen Funktion geworden. Nun konnte ein Gesetz ergehen, das die in der Verfassungswirklichkeit hergestellte Unterwerfung der Wehrordnung unter das parlamentarische Prinzip als einen verfassungsrechtlichen Grundsatz proklamierte.

Für das Verhältnis von Wehrordnung und Verfassung ergab diese geschichtliche Wende eine wesentliche Erkenntnis: *So wie die politische Grundordnung aus der Wehrverfassung erwächst, so wird mit der Vernichtung der Wehrverfassung die politische Gesamtordnung zerstört.* Die Wehrverfassung war der Bereich der deutschen Lebensordnung, der innerhalb eines Systems der fortschreitenden inneren Auflösung seine Integrität bewahrt hatte. Sie gab einem Volke, das durch Klassenkampf und Parteienstreit zersetzt war, die Kraft, sich im größten und opferreichsten aller Kriege vier Jahre hindurch gegen eine Welt von Feinden zu behaupten. Als die Wehrordnung ihre innere Festigkeit verlor, als die parlamentarische Leitung dem kämpfenden Heere den Feldherrn nahm, als der Oberste Kriegsherr sich unter dem Druck der inneren Gegner und der äußeren Feinde gezwungen sah, die unabhängige Kommandogewalt aufzugeben, war die Verfassung des Heeres zerstört. Nun war die Kraft zerbrochen, die den preußischen Staat geschaffen, die ihn nach dem Zusammenbruch von 1806 erneuert, die ihn in der Revolution von 1848 verteidigt und die ihn im Verfassungskonflikt von 1862-1866 erhalten hatte. Die gestaltende Macht war nun verloren, die dem deutschen Volk in drei siegreichen Kriegen die neue Einheit des Reiches hergestellt, die ihm in langen Friedensjahren die einzig einigende Ordnung gegeben und die ihm im Weltkrieg das Dasein bewahrt hatte. Mit dem Zusammenbruch der Wehrverfassung ging dem Volk jede Einheit und Ordnung verloren; es geriet *außer Verfassung* und versank im Chaos, im Umsturz und Bürgerkrieg. Wenn es trotzdem gelang, den äußeren Rahmen eines an Gebiet und Menschen verstümmelten Reiches aus dieser Auflösung zu retten, so war es den Resten der alten Wehrmacht zu danken. Indem der große Marschall des Krieges an der Spitze des Heeres verblieb, indem es gelang, das Heer von den fernen Fronten geordnet in die Heimat zurückzuführen, indem freiwillige Verbände nach

außen die offenen Grenzen des Reiches verteidigten und im Innern den spartakistischen Aufruhr bezwangen, erbrachte die alte Wehrverfassung noch im Versinken ihre stärkste geschichtliche Leistung. Sie erhielt die äußeren Grundlagen des Reiches und schuf den Ansatz für einen neuen Aufbau des Volkes und für die Wiederherstellung des Volksheeres in einem erneuerten Reich.

Der Inhalt dieses Bändchens wurde dem in unserem Verlag erschienenen Werke „Heer und Staat in der deutschen Geschichte" von Ernst Rudolf Huber entnommen.

Inhalt

Seite

1. Der totale Volkskrieg 5
2. Die militärische Führung 15
   Die Oberste Heeresleitung 16
   Die Seekriegsleitung 23
3. Kriegführung und Politik 30
   Vorkriegsanschauungen über das Verhältnis von militärischer und politischer Gewalt 30
   Reichsleitung und Heeresleitung in der Zeit Bethmann Hollwegs 36
   Reichsleitung und Heeresleitung 1917 und 1918 45
   „Militärdiktatur" und Verfassung 56
4. Wehrverfassung und Parlamentarismus 60
   Der Gedanke des „Burgfriedens" 60
   Reichstag und Kriegführung 63
   Der Kampf um die „Neuorientierung" 76
   Die Parlamentarisierung der Kommandogewalt .. 81

Von Ernst Rudolf Huber erschienen im gleichen Verlag:

Heer und Staat in der deutschen Geschichte

447 Seiten. Kartoniert RM. 11,—, Leinen RM. 12,—

Der Verfasser führt uns von der Wehrordnung in der germanischen Frühzeit bis zur Wehrverfassung im Weltkrieg. Das ausgezeichnete Buch wird sicherlich innerhalb und außerhalb der Wehrmacht in unserem durch die nationalsozialistische Bewegung politisch aufgeschlossenen Volke dazu verhelfen, die Zusammenhänge zwischen politischer und militärischer Ordnung zu vertiefen und — wie wir hoffen und wünschen — zur Wehrhaftmachung und Erstarkung unseres Volkes beitragen. (Militär-Wochenblatt)

Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches

3., stark erweiterte Auflage. 527 Seiten.
Broschiert RM. 8,50, Leinen RM. 9,50

Das Buch ist der erste — gelungene — Versuch einer lückenlosen Gesamtdarstellung des Wesens und Inhalts unserer Verfassung und ein wertvoller Beitrag zur Verfassungslehre. (Deutsche Justiz)
Eine grundrißartige, aber alle Bereiche des volklichen Lebens lückenlos erfassende Darstellung, die ein ausgezeichnetes Gesamtbild der gewachsenen Ordnung des neuen Staates und der in ihr wohnenden Kräfte gibt. Packend, anregend und belehrend geschrieben, die Darstellung ist klar und geordnet! (Zeitschr. f. Wehrrecht)

Friedrich Christoph Dahlmann und die deutsche Verfassungsbewegung

55 Seiten. Kartoniert RM. 1,40

Wesen und Inhalt der politischen Verfassung

97 Seiten. Kartoniert RM. 3,—

Vom Sinn der Verfassung

Rede, gehalten am 30. Januar 1935 anläßlich der Feier des Reichsgründungstages und des Tages der deutschen Revolution.
25 Seiten. Kartoniert RM. 1,—

Die Gestalt des deutschen Sozialismus

88 Seiten. Kartoniert RM. 2,—

HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT HAMBURG

In der „Hanseaten-Bücherei" erschienen bisher u. a.:

Adolf Bartels / Die Schlacht bei Hemmingstedt. Der Freiheitskampf der Dithmarscher.

Hans Bütow / Aus dem Tagebuch eines Reservisten. Als Pionier soldat im Winterkrieg 1939/40.

Friedrich von Cochenhausen / Gneisenau. Der Überwinder Napoleons.

Eugen Diesel / Die erste Zündung. Wie der Dieselmotor entstand.

Rembrand Elert / Reiter im Polenkrieg. Tagebuch eines Bamberger Reiters.

Richard Euringer / Reise zu den Demokraten. Schweizer Begegnungen.

Walter Frank / Der Panama-Skandal. Judentum und Plutokratie in Frankreich.

Eugen Kalkschmidt / Preußische Profile. Gestalten und Bildnisse.

Ivar Lissner / Japanischer Bilderbogen. Erlebnisse auf einer Weltreise.

Oskar Ritter von Niedermayer / Krieg in Irans Wüsten. Erlebnisse der deutschen Expedition nach Persien und Afghanistan.

Wilhelm Stapel / Das Gesetz unseres Lebens. Der Übergang vom idealistischen zum biologischen Denken.

Erich Otto Volkmann / Unternehmen Oesel. Erlebnisse eines Generalstabsoffiziers.

August Winnig / Als ich noch ein Maurergesell war. Vorkriegserlebnisse eines Deutschen.

Wilhelm Ziegler / Der Endkampf in Versailles. Die Verhandlungen mit der deutschen Delegation.

Die bisher vorliegenden Bände der Hanseaten-Bücherei zeugen von der gediegenen Arbeit, die hier geleistet, und von der umsichtigen Auswahl, die getroffen wird. (Rheinische Landeszeitung)

Die Hanseaten-Bücherei bietet in geschmackvoll mit feinen Einbandzeichnungen ausgestatteten Büchern eine reiche Auswahl.
(Leipziger Neueste Nachrichten)

Preis je Bändchen RM. 1,—. Umfang ca. 90 S. Die Reihe wird fortgesetzt

HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT HAMBURG

W-
1- 46

* * ERNST RUDOLF HUBER: DER KAMPF UM DIE FÜHRUNG IM WELTKRIEG * *